

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 23 | Mittwoch, 6. Juni 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonalen Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0600

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt
von Herrn Grossrat Adrian Wüthrich, Huttwil, per
4. Juni 2018.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte
vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der
Regierungsrat

Frau **Marianne Burkhard**, 1958, Grubenweg 3,
4914 Roggwil, auf der Liste 6, Sozialdemokratische
Partei und Gewerkschaften Oberaargau, im Wahlkreis
Oberaargau,

per 5. Juni 2018 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist in den kantonalen Amtsblättern
zu veröffentlichen.

0616

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifverträge betreffend Taxpunktwert Chiropraktoren zwischen ChiroSuisse und den Versicherern (HSK, CSS und tarifsuisse) ab 2016

Genehmigung

1. Die kantonale Taxpunkt-Vereinbarung vom 1. Februar 2016 zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG) ChiroSuisse und
 - Helsana Versicherungen AG
 - Progrès Versicherungen AG
 - Avanex Versicherungen AG
 - Sansan Versicherungen AG
 - indivo Versicherungen AGalle vertreten durch Helsana Versicherungen AG,
 - Sanitas Grundversicherungen AG
 - Compact Grundversicherungen AG
 - Wincare Versicherungen AGalle vertreten durch Sanitas Grundversicherungen AG
KPT Krankenkasse AG,

betreffend Vergütung von Leistungen der Chiropraktoren gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2016, wird genehmigt.

2. Der Tarifvertrag vom 28. März 2018 zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG) ChiroSuisse und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Leistungen der Chiropraktoren gemäss KVG, gültig ab 1. Januar 2018, wird genehmigt.
3. Der kantonale Taxpunktwertvertrag Chiropraktoren vom 16. August 2016 betreffend den Kanton Bern zwischen ChiroSuisse und
 - Aquilana
 - Moove Sympany AG
 - Supra-1846 SA
 - Einsiedeln
 - PROVITA
 - Sumiswalder
 - Steffisburg
 - CONCORDIA
 - Atupri
 - Avenir Krankenversicherung AG
 - Luzerner Hinterland
 - ÖKK
 - Vivao Sympany AG
 - Flaachthal
 - Kolping Krankenkasse AG
 - Easy Sana Krankenversicherung AG
 - Glamer
 - Lumneziana
 - KLuG
 - EGK
 - sanavals
 - SLKK
 - sodalis
 - vita surselva
 - Visperterminen
 - Vallée d'Entremont
 - Ingenbohl
 - Wädenswil
 - Birchmeier
 - kmu
 - Stoffel Mels
 - Simplon
 - SWICA
 - GALENOS
 - rhenusana

Aus dem Inhalt

- S. 517** Regierungsrat
- S. 518** Direktionen des Regierungsrates
- S. 523** Behörden der Verwaltungskreise
- S. 523** Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 524** Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 524** Steuerrekurskommission
- S. 524** Regionalgerichte
- S. 528** Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 534** Baupublikationen
- S. 535** Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis SA
- Visana
- Agrisano
- sana24
- Vivacare
- Gemeinsame Einrichtung KVG, alle vertreten durch tarifsuisse ag, gültig ab dem 1. Juli 2016, wird genehmigt.

4. Der Vertrag vom 14. September 2016 zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse und der
- CSS Kranken-Versicherung AG
 - INTRAS Kranken-Versicherung AG
 - Arcosana AG
 - Sanagate AG
- alle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, betreffend Vergütung von Leistungen der Chiropraktoren gemäss KVG, gültig ab dem 1. September 2016, wird genehmigt.

Direktionen des Regierungsrates

Baupublikation

Oberburg

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung (SW) vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1).

Gesuchsteller: Markus Buh, Rohrmoos 31, 3421 Lyssach.

Art des Projektes: Anteil Holzschnitzelfeuerung und Wärmeverbund zur Lieferung von Heizwärme an Dritte.

Mitfinanzierung: Es steht ein Investitionskredit zur Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bauvorhabens können bestehende Unternehmen im Einzugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen, innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:

1. Gegen Herrn Arun Kumar, mit Geschäftssitz Hartrichstrasse 16, 79730 Murg Baden, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Attila Csizmadia, Csizmadia Attila E.V., Rónai György út 26, 2330 Dunaharaszti, Ungarn, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma BBV GmbH Bedachung-Beschichtung-Versiegelung, Heinrichsruher Weg 39, 03238 Finssterwalde, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 400.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma BBV GmbH Bedachung-Beschichtung-Versiegelung, Heinrichsruher Weg 39, 03238 Finssterwalde, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Gegen Herrn James Christopher Bartlett-Howard, mit Geschäftssitz Ashgrove Gardens 16, HP22 4JL Aylesbury, Grossbritannien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von

zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herr John Barras Dodds, mit Geschäftssitz Britannia Walk 2, N17 LU London, Grossbritannien, zur Stellungnahme auf.

Herr John Barras Dodds hat die ihm mit Verfügung vom 22. November 2017 auferlegte Verwaltungsstrafung nicht bezahlt. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Luca Zaninello, Zaninello Arredamenti, Via della Industria 9A, 36045 Alonte (VI), Italie, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 12 décembre 2017, monsieur Luca Zaninello a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Mark Dijkman, Firma Decoton Aqua BV, Vaartweg 58D, 8243PP Lelystad, Niederlande, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Michael Thomas Klein, MK Montagebau und Kleintransporte, Mittelstrasse 87, 74850 Scheffenz, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 14. Mai 2018 hat Herr Michael Thomas Klein gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Nicholas Peter Bartlett, NPB Designs, Carysfort rd 83, N16 9AD London, Grossbritannien, den Betrag der rechtskräftigen Verwaltungsstrafung nachbezahlt hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
- [...]
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Rainer Halemba, mit Geschäftssitz Löwenweg 20, 79189 Bad Krozingen, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 24. Mai 2018 hat Herr Rainer Halemba gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Ralf Dzharafarov, mit Geschäftssitz Kolombustrasse 52, 92224 Amberg, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Ralf Dzharafarov hat die ihm mit Verfügung vom 6. Dezember 2017 auferlegte Verwaltungsstrafung nicht bezahlt. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn René Benkenstein, Firma RB Events, Hannemannstrasse 31, 12347 Berlin, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Titus Schramm, mit Geschäftssitz Prenzlauer Allee 18, 10405 Berlin, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-

geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntG

Herrn William Louis Geldenhuys, mit Geschäftssitz Colston Road 133, BS5 6AB Bristol, Grossbritannien, zur Stellungnahme auf.

Herr William Louis Geldenhuys hat die ihm mit Verfügung vom 22. November 2017 auferlegte Verfügungssanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30004 «Muniberg»

Gemeinden Aarwangen, Schwarzhäusern und Wynau

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 22. Mai 2018 den Waldstrassenplan «Muniberg» vom 15. Mai 2018 gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann bei den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 22. Mai 2018 2-2
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30013 «Rütschelen-Bleienbach»

Gemeinden Bleienbach, Lotzwil, Madiswil, Ohlenberg, Rütschelen und Thörigen

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 30. Mai 2018 den Waldstrassenplan «Rütschelen-Bleienbach» vom 23. Mai 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann bei den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen eingesehen

werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 30. Mai 2018 2-1
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiter

Mitwirkungsverfahren

Mitwirkung Wasserbauplan Aare Kiesen-Jaberg (Korrektur)

Gemeinden Kiesen, Jaberg und Wichtrach

Das nachstehende Bauvorhaben wird gemäss Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt.

Die Bevölkerung ist eingeladen und berechtigt, ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, dem Obergeringenkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern, schriftlich mitzuteilen.

Gewässer: Aare.
Abschnitt: Jabergbrücke, Koordinaten 2.610.150/1.185.150 bis unterhalb Hinter Jaberg, Koordinaten 2.609.700/1.186.260.

Bauvorhaben: Wasserbauplan Aare Kiesen-Jaberg.

Bauherr: Tiefbauamt des Kantons Bern.

Auflage: Es findet – entgegen der Publikation von letzter Woche – nur eine Mitwirkungsveranstaltung statt. Eine Auflage von Unterlagen findet zu einem späteren Zeitpunkt statt und wird erneut hier angekündigt.

Öffentliche Mitwirkungsveranstaltung: Alle sind herzlich eingeladen, an der Mitwirkungsveranstaltung mit Orientierung und Diskussion teilzunehmen.

Datum/Zeit: Mittwoch, 13. Juni 2018, 19.30 bis 21.30 Uhr.

Ort: Turnhalle Kiesen, Bahnhofstrasse 10, 3629 Kiesen.

Einsprache kann nicht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, sondern erst bei der Wasserbauplanauflage erhoben werden.

Bern, 1. Juni 2018 2-2
Obergeringenkreis II

Notariat

Verzicht auf die Berufsausübung

Notar **Jean-Marie Brahier**, mit Büro in 2740 Moutier, rue Centrale 9, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Er wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 30. Mai 2018
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der BLS Netz AG betreffend Umbau Bahnhof Brenzikofen Öffentliche Planaufgabe

Gemeinden Brenzikofen und Herbligen

Gesuchstellerin: BLS Netz AG, Anlagen und Projekte, Genfergasse 11, 3001 Bern.

Gegenstand: Strecke Hasle-Rüegsau–Thun, Bahn-km 25.154 bis km 26.685; Umbau Bahnhof Brenzikofen

Das Vorhaben umfasst folgende Hauptelemente:

- Neubau Perronanlage mit P55 und Nutzlänge 110 m sowie Perrondach
- Rückbau Aufnahmegebäude und Güterschuppen
- Erneuerung Gleisanlage mit teilweiser Neutrassierung sowie Neubau Stützmauern
- Neubau Technikgebäude
- Erneuerung Fahrleitungs- und Sicherungsanlagen

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 11. Juni 2018 bis 10. Juli 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung, Schulhausstrasse 2, 3671 Brenzikofen
- Gemeindeverwaltung, Bühlstrasse 3, 3671 Herbligen

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen innert der Auflagefrist schriftlich und im Doppel (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG).

Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 6. Juni 2018
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrs-koordination des Kantons Bern, 3011 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der BLS Netz AG betreffend Neubau Bahnhof Burgdorf Steinhof Öffentliche Planaufgabe

Gemeinden Burgdorf und Oberburg

Gesuchstellerin: BLS Netz AG, Anlagen und Projekte-Ingenieurbaubau, Genfergasse 11, 3001 Bern.

Gegenstand: Strecke Burgdorf bis Langnau, Bahn-km 21.825 bis km 23.600.

Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch beinhaltet den Rückbau des bestehenden Bahnhofes und den Neubau eines S-Bahn Bahnhofes inklusive Bahninfrastruktur (Verschiebung von ca. 250 m).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Neubau Bahnhof mit zwei Aussenperrons P55, L = 150 m
 - Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
 - Anpassung von Fuss- und Radweg
 - Personenunterführung mit Treppen und Rampen
 - Neubau eines Technikgebäudes
 - Neue Gestaltung der Bahnhofumgebung
- Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 11. Juni 2018 bis 10. Juli 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Baudirektion Burgdorf, Lyssachstrasse 92, Postfach 1540, 3401 Burgdorf
- Gemeindeverwaltung Oberburg, Emmentalstrasse 11, 3414 Oberburg

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG).

Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 6. Juni 2018
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, 3011 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der SBB AG betreffend Bahnfunk GSM R am Standort Kallnach Industrie

Gemeinde Kallnach

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Infrastruktur, Projekte, Technische Anlagen, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten.

Gegenstand: Das Bauvorhaben betrifft die Gemeinde Kallnach wie folgt:

- Bahnfunkanlage Kallnach Industrie KALL (Koordinaten 2.583.991/1.207.781): Bau einer neuen Funkanlage, bestehend aus einem 22 m hohen Mast mit zwei GSM-R-Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 11. Juni 2018 bis 10. Juli 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schmittenrain 2, 3283 Kallnach, eingesehen werden.

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt, die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen innert der Auflagefrist schriftlich (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen

(vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG).

Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 17. Mai 2018
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3003 Bern

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse zur öffentlichen Planaufgabe und Mitwirkung auf. Begründete Einsprachen und Mitwirkungsangaben sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 1 Murten–Gümmenen–Bern–Langenthal–Zürich
Gemeinde Hindelbank*

Bauvorhaben: 9501; Lärmschutzwand Bernstrasse 54–62, Lärmschutzwand Jakob-Lehmann-Weg 12 und Lärmschutzwand Bernstrasse 36.

Auflagefrist: 7. Juni bis 12. Juli 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Hindelbank, Dorfstrasse 14, 3324 Hindelbank.

Absteckung: Die drei Vorhaben sind im Gelände profiliert.

Bern, 1. Juni 2018
Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltungen innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 1138 Brienz–Hofstetten
Gemeinden Brienz und Hofstetten*

Bauvorhaben: 10323; Erneuerung Museumsstrasse.

Beanspruchte Ausnahmebewilligungen:
– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Artikel 48 WBG

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Uferbereiche und die Ufervegetation

Auflagefrist: 7. Juni bis 10. Juli 2018.

Auflageorte:

– Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 204, 3855 Brienz

– Gemeindeverwaltung, Scheidweg 25, 3658 Hofstetten

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

– Spraymarkierungen zu neuen und anzupassenden Elementen auf den bestehenden Strassen- und Gehwegflächen

– Pflöcke zu neuen Elementen ausserhalb der bestehenden Strassen- und Gehwegflächen

Bern, 30. Mai 2018
Oberingenieurkreis I

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 221.2 Worb–Metzgerhüsi
Gemeinde Worb*

Bauvorhaben: 20120; Aufwertung der Haltestelle «Filzfabrik».

Auflagefrist: 11. Juni bis 6. Juli 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Bärenplatz 1, 3076 Worb.

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

- Insel und Hinterkante Bushaltestelle in rot
- Definitiver Landerwerb in grün
- Vorübergehender Landerwerb in schwarz

Bern, 31. Mai 2018
Oberingenieurkreis II

Polizeiwesen

Aufgefundener Personenwagen

Am 14. April 2018 wurde in der Stadt Bern folgendes Fahrzeug widerrechtlich abgestellt:

- Fahrzeugart: PW
- Marke und Typ: Opel Vectra
- Farbe: Schwarz
- Fahrgestell-Nr. WOLOJBF68W
- Kontrollschild: RS 858 CR (SVK)

Allfällige Eigentümer/innen werden ersucht, sich zu Bürozeiten bis spätestens am 9. Juli 2018 bei der Kantonspolizei telefonisch unter 031 638 82 80 zu melden.

Der geltend gemachte Anspruch ist z. B. durch Vorzeigen einer Kaufquittung zu belegen.

Nach Ablauf dieser Frist wird der nicht abgeholte Personenwagen verwertet.

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Biel/Bienne
Gemeinde Biel/Bienne*

Höchstgewicht 16 t

Hermann-Lienhardstrasse, auf dem Trottoir südseitig zwischen den Liegenschaften Nrn. 22 und 56.

Grund der Massnahme: Struktureller Zustand des Trottoirs.

Einer allfälligen Einsprache wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirks sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 221.2 Belp–Rubigen–Worb–Metzgerhüsi

Strecke: Worb, SBB-Bahnübergang Rubigenstrasse gesperrt.

Dauer: Nacht vom 18./19. Juni 2018, ab 20.30 bis ca. 6.30 Uhr.

Grund: Gleisbauarbeiten beim Bahnübergang.

Verkehrsführung: Der Bahnübergang auf der Rubigenstrasse in Worb SBB bleibt für den motorisierten Durchgangsverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt. Die signalisierte Umleitung führt ab Kreisel in Rubigen über Allmendingen und Rüfenacht nach Worb und umgekehrt.

Von Worb her ist die Zufahrt bis zum Bahnhof und zur Landi möglich.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Münsingen, 31. Mai 2018 2-1
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 223 Spiez–Frutigen
10447; Oberbauerneuerung Heitibach–Tellenfeld
Gemeinden Reichenbach und Frutigen*

Teilstrecke: Reichenbach, Heitibach–Frutigen, Tellenfeld, Koordinaten 2.617.115/1.161.287 bis 2.616.280/1.159.023.

Dauer: 4. Juni 2018 bis 29. Juni 2018.

Ausnahmen: An den Wochenenden bestehen keine Behinderungen.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Der Verkehr wird von Hand geregelt und teilweise örtlich umgeleitet.

– An drei bis fünf Tagen müssen die Ein- und Ausfahrten Frutigen Nord/Süd geschlossen werden

– An sechs bis neun Tagen wird der Verkehr einspurig geführt; der Verkehr Richtung Frutigen wird über die Strasse Wengi–Frutigen umgeleitet

– An drei bis vier Tagen (Deckbelagseinbau) wird die Kantonsstrasse ganz gesperrt und der Verkehr über die Strasse Wengi–Frutigen umgeleitet

Diese Belagsarbeiten sind witterungsabhängig. Es sind die entsprechenden Signalisationen zu beachten. Im Bereich der Baustelle wird das Tempo auf 60 km/h reduziert.

Grund: Belagsarbeiten.

Mülönen, 31. Mai 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 226 Gnoll–Meiringen
20119; Erneuerung Gehweg Liechtenenstrasse
Gemeinde Meiringen*

Teilstrecke: Liechtenenstrasse, Eisenbolgen bis zum südlichen zb-Bahnübergang.

Dauer: 11. Juni bis 22. Juni 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage oder durch Verkehrsdienst.

Grund: Strassenbau- und Belagsarbeiten

Thun, 18. April 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert, bzw. wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 228 Münsingen–Konolfingen–
Zäziwil
Gemeinden Mirchel und Zäziwil*

Teilstrecke: Mirchel–Zäziwil (ab Ortstafel Mirchel bis Einmündung Gewerbestrasse Zäziwil).

Dauer: 13. bis 15. Juni 2018.

Grund: Fräs- und Belagsarbeiten.

Verkehrsführung

Verkehrersschwerung am 13. Juni:

Während den Fräs- und Vorbereitungsarbeiten wird der Verkehr einspurig/wechelseitig geführt und von Hand geregelt. Es muss mit Wartezeiten gerechnet werden. Es wird empfohlen, die Baustelle via Grosshöchstetten zu umfahren.

Verkehrssperrung ab Donnerstag, 14. Juni, 6 Uhr bis Freitag, 15. Juni 5 Uhr (vorbehältlich witterungsbedingter Verschiebungen):

Während des Belagseinbaues wird der Streckenabschnitt für den Durchgangsverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt.

Die Ein- und Ausfahrten (Dorfstrasse, Gmeisstrasse, Lättihubel und Gewerbestrasse) müssen ebenfalls gesperrt werden.

Die signalisierte Umleitung für den motorisierten Durchgangsverkehr führt ab Kreuzplatz Konolfingen via Grosshöchstetten nach Zäziwil und umgekehrt. Radfahrer können den Streckenabschnitt auf Nebenwegen umfahren.

Münsingen, 31. Mai 2018
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert bzw. wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 234.4 Boll–Lindental–
Krauchthal–Oberburg
Gemeinde Vechigen*

Teilstrecke: Lindental–Krauchthal («Längmatt» bis Gemeindegrenze Krauchthal.

Dauer: 18. bis 20. Juni 2018.

Grund: Fräs- und Belagsarbeiten.

Verkehrsführung

Verkehrersschwerung am 18. und 19. Juni 2018

Während den Fräs- und Vorbereitungsarbeiten wird der Verkehr einspurig/wechelseitig geführt und von Hand geregelt. Es muss mit Wartezeiten gerechnet werden. Es wird empfohlen, die Baustelle via Stettlen/Bolligen zu umfahren.

Verkehrssperrung am Mittwoch, 20. Juni, ab 6 Uhr bis ca. 22.00 Uhr (vorbehältlich witterungsbedingter Verschiebungen)

Während des Belagseinbaues wird der Streckenabschnitt für den Durchgangsverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt.

Die signalisierte Umleitung führt ab Boll via Stettlen, Bolligen und Hueb nach Krauchthal und umgekehrt.

Münsingen, 1. Juni 2018 2-1
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Verfügung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern verfügt in Anwendung von Artikel 153b Absatz 1 HRegV:

1. Die FTS GmbH, in Biel/Bienne, wird von Amtes wegen aufgelöst.
2. Herr Feriz Binggeli wird als Liquidator eingesetzt.
3. In das Handelsregister ist Folgendes einzutragen:
FTS GmbH, in Biel/Bienne, CHE-329.593.060, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 66 vom 8. April 2015, Publikation 2083495). Firma neu: **FTS GmbH in Liquidation**. Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Binggeli, Feriz, von Biel/Bienne, in Biel/Bienne, Liquidator, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.– (bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift).»
4. Die Gebühren, bestehend aus
 - a) Eintragungsgebühren: Fr. 160.–
 - b) Verfahrensgebühren: Fr. 300.–

werden der FTS GmbH und Herrn Feriz Binggeli (Liquidator) unter solidarischer Haftung auferlegt.

5. Wegen Verletzung der Anmeldepflicht wird Herrn Feriz Binggeli (Liquidator) eine Ordnungsbusse von Fr. 250.– auferlegt.
6. Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wieder hergestellt, so kann die Auflösung widerrufen werden (Art. 153b Abs. 3 HRegV).
7. Zu eröffnen dem Liquidator (mit eingeschriebenem Brief sowie gegebenenfalls durch Publikation im SHAB und im Amtsblatt des Kantons Bern):

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern, Telefon 031 633 43 60, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der zuständigen kantonalen Beschwerdeinstanz, Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Originalunterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist zu wahren.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Handelsregisteramt des Kantons Bern

Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 30. Mai 2018 hat die Erziehungsdirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) (Änderung)

Frist zur Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen: 2. Juli 2018.

Mündliche Anhörung: Schule für Gestaltung, Aula, Schänzlihalde 31, 3013 Bern, 26. Juni 2018, 17.30 Uhr.

Zuständige Stelle: Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Kasernenstrasse 27, 3000 Bern 22, Telefon 031 633 87 18.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Art. 16 und 17a VMV
www.belex.sites.be.ch

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationengesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Wasserbauträgerin: Stadt Thun.

Gewässer: Im Winkel.

Standort/Koordinaten: Von 2.613.333/1.174.977 (Burgerwald) bis 2.613.384/1.175.053 (Winkel).

Vorhaben: Wasserbaubewilligungsprojekt Sanierung und Anpassung Bach im Winkel.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Uferbereiche und die Ufervegetation nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter}, Artikel 21 und 22 Absatz 2 NHG

vom 1. Juli 1966 und Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 KNSchV vom 10.11.1993
– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Artikel 38 des GSchG vom 1. Januar 2017
– Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 11 des KGSchG vom 11. November 1996
– Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG vom 22. Juni 1979

Auflage- und Einsprachefrist: 31. Mai bis 29. Juni 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Tiefbauamt der Stadt Thun, Planauflageraum, Industriestrasse 2, 3602 Thun.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwerfungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 25. Mai 2018 2-2
Tiefbauamt der Stadt Thun

Behörden der Verwaltungskreise

Grundbuch

Aufforderung zur Anmeldung dinglicher Rechte infolge Aufnahme von Gebirgsgrundstücken im Gebiet Mürren-Birg in das allgemeine Grundbuch

Die nachstehend bezeichneten Landabschnitte werden in das Grundbuch der betroffenen Gemeinde(n) aufgenommen. Allfällig an den neu aufgenommenen Landabschnitten bestehende dingliche Rechte sind innerhalb eines Monats ab dieser Publikation beim zuständigen Kreisgrundbuchamt anzumelden. Die geltend gemachten Rechte sind genau zu bezeichnen. Beweismittel sind beizulegen. Dingliche Rechte, die erst nach der Eingabefrist angemeldet, werden, können im Grundbuch nicht mehr eingetragen werden. Der Kanton haftet nicht für daraus entstehende Schäden.

Gemeinde Lauterbrunnen

Der Kanton Bern hat von seinem Gebirgsgrundstück im Gebiet Mürren-Birg zwei Abschnitte im Halte von total 1519 m² abgetrennt und mit folgendem Grundstück vereinigt:

Grundbuch Blatt Nr. 4277, Eigentümerin Schilthornbahn AG in Lauterbrunnen.

Die Aufnahme dieser Abschnitte Mürren-Birg im Grundbuch von Lauterbrunnen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, mit der Aufforderung, allfällig daran bestehende dingliche Rechte innert Monatsfrist, vom Erscheinen dieser Publikation hinweg gerechnet, unter genauer Bezeichnung und Vorlage der Beweismittel beim Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Interlaken, schriftlich anzumelden.

Anmeldestelle: Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Interlaken, Schloss 2, 3800 Interlaken.

Nach Eingabefrist angemeldete dingliche Rechte Dritter werden im Grundbuch nicht mehr nachgetragen und die Säumige oder der Säumige hat einen allfälligen Schaden, welcher ihr oder ihm daraus erwachsen könnte, selbst zu tragen.

Grundbuchamt Oberland 2-2
Dienststelle Interlaken
Der Grundbuchverwalter: Victor von Graffenried

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Hängärtner, Verena Martha, geboren am 8. Juni 1927, von Gondiswil BE und Zürich, Sohn des Emil und der Alwine Luise Hängärtner geb. Maschewski, ledig, wohnhaft gewesen in 3013 Bern, Schänzlistrasse 63, Alterszentrum Viktoria, verstorben am 5. Februar 2018 in Bern.

Die Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. An die unbekanntenen Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Personen,

die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufs beim Notar zu melden.

Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Bern, 31. Mai 2018 3-1
Der beauftragte Notar: Andreas Balmer,
Speichergasse 5, Postfach, 3001 Bern

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bühler, Klara, geboren am 23. Januar 1931, von Bannwil BE, ledig, Tochter des Hans und der Anna Bühler, wohnhaft gewesen Zossstrasse 2, 3072 Ostermundigen, verstorben am 25. April 2018.

Die letztwillige Verfügung vom 13. Februar 2009 wurde am 9. Mai 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindeganzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 6. Juni 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 9. Mai 2018 3-3
Die Gemeindeganzleiberin: B. Steudler

Bunn, Lauren Elizabeth, Tochter des Thomas und der Mary geb. Swift, Ehefrau des Benedikt Biemann, geboren am 17. August 1966, von den Vereinigten Staaten von Amerika, wohnhaft gewesen Somazzistrasse 1, 3008 Bern, verstorben am 9. Mai 2018.

Letztwillige Verfügung vom 23. April 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 6. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. Juni 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Demisch, Marie *Susanna*, Tochter des Arthur und der Franziska Helene geb. Gaab, ledig, geboren am 20. September 1929, von Kerzers FR, wohnhaft gewesen Seftigenstrasse 45, 3007 Bern, verstorben am 11. Mai 2018.

Letztwillige Verfügung vom 14. Juni 2008, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 30. Mai 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. Juni 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Hess, Marie Elisabeth, von Dürrenroth BE, geboren am 27. Januar 1930, ledig, Tochter des Wilhelm und der Marie Anna Hess geb. Schneider, wohnhaft gewesen in 3074 Muri bei Bern, Breichtenstrasse 13, verstorben am 28. März 2018.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 31. Mai 2018 eröffnet worden.

Auflage in der Gemeindeganzlei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 31. Mai 2018 3-1
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

Keler-Schneider, Peter, geboren am 24. Februar 1928, von Basel, verheiratet, wohnhaft gewesen Waldschenkegässli 6, 2564 Bellmund, verstorben am 15. April 2018 in Biel/Bienne.

Letztwillige Verfügung vom 6. Dezember 2014, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 28. Mai 2018 durch Notar Christoph Rothenbühler.

Auflage beim beauftragten Notar, Christoph Rothenbühler, Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach 800, 2501 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das vorgenannte Notariat zu richten.

Biel/Bienne, 28. Mai 2018 3-1
Der Beauftragte: Christoph Rothenbühler, Notar

Palacio, Juan Carlos, Sohn des Andres und der Enriqueta, geschieden, geboren am 16. November 1956, von Bern, wohnhaft gewesen Böcklinstrasse 17, 3006 Bern, verstorben am 11. Mai 2018. Vor der Einbürgerung am 16. Juni 2014 Staatsangehöriger von Spanien.

Letztwillige Verfügung vom 13. September 2017, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 30. Mai 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. Juni 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Porteiro Perez, Dina, geboren am 27. März 1953, von Spanien, Tochter des Jose Porteiro und der Maria Perez, verheiratet mit José Luis Varela Belmonte, wohnhaft gewesen Ringstrasse 23, 3072 Ostermundigen, verstorben am 19. April 2018.

Die letztwillige Verfügung vom 30. Januar 2018 wurde am 16. Mai 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindeganzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 6. Juni 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 16. Mai 2018 3-3
Die Gemeindeganzleiberin: B. Steudler

Thomi, Marie, geboren am 20. März 1916, des Friedrich und der Rosette Thomi, von Oberburg, ledig, wohnhaft gewesen in 3325 Hettiswil bei Hindelbank, mit Aufenthalt im Seniorenzentrum Jurablick in Hindelbank, verstorben am 17. Dezember 2017 in Hindelbank.

Die letztwillige Verfügung vom 27. März 2000, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbenansetzung, liegt beim beauftragten Notar Dr. iur. Peter Stähli, Lyssachstrasse 7A, Postfach 1522, 3401 Burgdorf, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Notar zu richten.

Burgdorf, 31. Mai 2018
Dr. iur. Peter Stähli, Notar

3-1

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Tanner, *Konrad* Johann, geboren am 23. August 1936, von Herisau AR, wohnhaft Mühlemattweg 8b, 3608 Thun, ist am 6. April 2018 verstorben.

Der Erblasser hat mit seiner Ehefrau, Elsbeth *Rosette* Tannergeb. Ramseyer, am 15. Oktober 1977 (Urschrift Register C Nr. 9 des Notars Rolf Büchler in Thun) einen Erbvertrag abgeschlossen und die gesetzliche Erbfolge abgeändert.

Dieser Erbvertrag liegt den Beteiligten bei Notar Dominik Tschabold, Oberdorfstrasse 30, 3612 Steffisburg, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens am 18. Juli 2018 beim beauftragten Notar schriftlich zu erheben.

Steffisburg, 23. Mai 2018

3-1

Der Beauftragte: Notar Dominik Tschabold

Staatsanwaltschaft und Jugend-anwaltschaft

Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Das am 11. April 2018 von **El Widadi Ilyass**, geboren am 29. April 1988, von Marokko, sichergestellte Mobiltelefon iPhone (IMEI 359137073449701) wird diesem zurückgegeben. El Widadi Ilyass erhält die Gelegenheit, sich innerhalb von 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, zu melden und die Herausgabe des genannten Mobiltelefons zu verlangen. Nach ungenutzter Frist wird das Mobiltelefon entsorgt.

Die Staatsanwältin: S. Scheidegger

Strafverfahren

Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Saad Ali, geboren am 7. September 1981, von Libanon, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt:

1. Das Verfahren wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Lit. d StPO).
2. Die Zivilklagen werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Das DNA-Profil der beschuldigten Person wird nach Ablauf eines Jahres seit Rechtskraft dieser Verfügung gelöscht (Art. 16 Abs. 1 Lit. d DNA-Profil Gesetz).
4. Die erkenntnisdienlichen Unterlagen über die beschuldigte Person werden nach Ablauf eines Jahres seit Rechtskraft dieser Verfügung vernichtet (Art. 17 Abs. 1 Lit. d AFIS-VO).
5. Die beschlagnahmten Gegenstände (Hemd, blaues Taschenmesser) werden eingezogen und vernichtet.
6. Der beschuldigten Person wird ein Teil der Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 140.– zur Bezahlung

aufgelegt und mit den am 19. März 2010 und am 2. März 2011 sichergestellten Beträgen von total Fr. 140.–, verrechnet. Die übrigen Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 426 Abs. 2 StPO).

7. Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Beschwerdefrist: Zehn Tage.

Die Staatsanwältin: B. Janggen-Schibli

Bedingter Strafvollzug

Vernehmlassung zum Widerruf

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB zu widerrufen, da sie innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben.

Vor dem Widerrufsentscheid wird ihnen in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafe in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

EI Gerieni Walid, geboren am 31. August 1990, von Libyen, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug gemäss Verfügung des Amtes für Justizvollzug, Regionalstelle Emmental-Oberaargau, Burgdorf, vom 22. September 2017, nicht zu widerrufen, ihn jedoch zu verwarren und die Probezeit um sechs Monate zu verlängern (Art. 89 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO). Vor dem Entscheid wird EI Gerieni Walid in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu äussern.

Der Staatsanwalt: D. Feigenwinter

Nichtwiderrief

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Daoudi Kamel, geboren am 15. Oktober 1977, von Algerien, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Der mit Strafbefehl BM 15 53007 der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 27. Januar 2016 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen (Art. 46 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO). Daoudi Kamel wird verwarnet. Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Daoudi Kamel auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (BM 1822165) anzugeben

Die Staatsanwältin: R. Studer

Steuerrekurskommission

Verfügung

Verfügung betreffend Mahnung Kostenvorschuss und Zustelladresse

Helper, Wilbur, ohne bekannte Zustelladresse, wird mitgeteilt, dass der Kostenvorschuss nicht bezahlt wurde und dass der Präsident der Steuerrekurskommission des Kantons Bern verfügt hat, dass der Rekurrent gemahnt wird und bis am 27. Juni 2018

für die Fortsetzung des hängigen Rekurs- und Beschwerdeverfahrens

– den Gerichtskostenvorschuss von Fr. 500.– auf das Postkonto 30-499817-5, lautend auf die Steuerrekurskommission des Kantons Bern, zu überweisen hat

– eine Zustelladresse oder einen Vertreter in der Schweiz bekannt zu geben hat

Die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses hat das Nichteintreten auf den Rekurs und die Beschwerde unter Auferlegung der entstandenen Verfahrenskosten zur Folge.

Liebfeld, 29. Mai 2018

Der Präsident der Steuerrekurskommission
des Kantons Bern: Kästli

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Jackline Kadzo Adek, geboren am 2. Juni 1976, von Deutschland, wohnhaft Köhlerstrasse 21, 3174 Thörishaus (AHV-Nr. 756.6246.5385.38), vertreten durch Rechtsanwältin Thalia Weibel, advokatur 56 ag, Zieglerstrasse 29, Postfach 530, 3000 Bern 14, Klägerin, gegen **Adek**, Calvine Odhiambo, geboren am 30. November 1978, von Kenia, unbekanntes Aufenthaltes (AHV-Nr. 756.4460.2992.59), Beklagter betreffend Ehescheidung auf Klage/unentgeltliche Rechtspflege.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 25. August 2011 vor dem Zivilstandsamt Bern geschlossene Ehe wird auf Begehren der Klägerin in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
 2. Die gemeinsamen Kinder
– Tyrone Hill, geboren am 14. Mai 2008, und
– Jayden Embisu, geboren am 15. Dezember 2013
werden unter die alleinige elterliche Sorge und Obhut von Jackline Kadzo Adek gestellt, mit Wohnsitz der Kinder bei Jackline Kadzo Adek.
 3. Es wird festgestellt, dass Calvine Odhiambo Adek grundsätzlich ein Kontaktrecht gegenüber den beiden Kindern Tyrone Hill und Jayden Embisu hat.
 4. Calvine Odhiambo Adek hat für das Kinder Tyrone Hill und Jayden Embisu ab Rechtskraft des Scheidungsurteils monatliche Unterhaltsbeiträge, zahlbar monatlich zum Voraus, in folgender Höhe zu leisten:
– bis und mit 30. November 2023 Barunterhalt für Tyrone Hill Fr. 418.– und für Jayden Embisu Fr. 357.– (Phase 1)
– ab 1. Dezember 2023 über die Volljährigkeit hinaus, bis die Erstausbildung des jeweiligen Kindes ordentlicherweise abgeschlossen ist, Barunterhalt für Tyrone Hill Fr. 441.– und für Jayden Embisu Fr. 436.– (Phase 2).
- Artikel 286 Absatz 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten.

Die Familienzulagen sind im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn Calvine Odhiambo Adek darauf Anspruch hat und sie nicht von Jackline Kadzo Adek bezogen werden. Sie werden von Jackline Kadzo Adek bezogen.

Es wird festgestellt, dass Calvine Odhiambo Adek den Kindern Tyrone Hill und Jayden Embisu gegenüber keinen Betreuungsunterhalt schuldet.

5. Es wird festgestellt, dass mit dem vereinbarten Unterhaltsbeitrag der gebührende Unterhalt der Kinder Tyrone Hill und Jayden Embisu nicht ge-

deckt ist. Zur Deckung des gebührenden Barunterhalts fehlen folgende Beträge (Unterdeckung):
– in Phase 1: bei Tyrone Hill Fr. 358.– und bei Jayden Embisu Fr. 307.–
– in Phase 2: bei Tyrone Hill Fr. 335.– und bei Jayden Embisu Fr. 330.–.

6. Gestützt auf Artikel 52^{Fbis} AHW wird die ganze Erziehungsgutschrift Jackline Kadzo Adek angerechnet.

7. Es wird festgestellt, dass sich die Parteien gegenseitig keine nachehelichen Unterhaltsbeiträge gestützt auf Artikel 125 ZGB schulden.

8. Die Unterhaltsbeiträge von vorstehender Ziffer 4 basieren auf einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 101,7 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2019) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die neuen Beträge sind nach folgender Formel zu berechnen:

Frankenbeträge gemäss vorstehender Ziffer 4
x neuer Indexstand
101,7 Punkte

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen von Calvine Odhiambo Adek entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung seines Einkommens an die Teuerung.

9. Von der Teilung der Austrittsleistungen wird gestützt auf Artikel 124b Absatz 2 ZGB abgesehen.

10. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden.

Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.

11. Jackline Kadzo Adek wird für das vorliegende Scheidungsverfahren das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege erteilt, sowohl für die Gerichts- als auch für die Parteikosten, unter Beordnung von Rechtsanwältin Thalia Weibel als amtliche Anwältin.

12. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1400.–, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 350.– und belaufen sich somit auf Fr. 1050.–. Für Jackline Kadzo Adek unter Anwendung der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.

13. Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Jackline Kadzo Adek durch Rechtsanwältin Thalia Weibel wird wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31. Dezember 2017

Amtliche Entschädigung	
12,21 Std. à Fr. 200.–	Fr. 2442.–
Reisezuschlag	Fr. 0.–
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 82.–
Mehrwertsteuer 8% auf Fr. 2524.–	Fr. 201.90
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.–

Total, vom Kanton Bern auszurichten Fr. 2725.90

Volles Honorar	Fr. 2686.20
Reisezuschlag	Fr. 0.–
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 82.–
Mehrwertsteuer 8% auf Fr. 2124.20	Fr. 221.45
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.–

Total Fr. 2989.65

Nachforderbarer Betrag Fr. 263.75

Leistungen ab 1. Januar 2018

Amtliche Entschädigung	
15,55 Std. à Fr. 200.–	Fr. 3110.–
Reisezuschlag	Fr. 0.–
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 77.–
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 3187.–	Fr. 245.40
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.–

Total, vom Kanton Bern auszurichten Fr. 3432.40

Volles Honorar	Fr. 3421.–
Reisezuschlag	Fr. 0.–
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 77.–
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 3498.–	Fr. 269.35
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.–

Total Fr. 3767.35

Nachforderbarer Betrag Fr. 334.95

14. Jackline Kadzo Adek hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen und die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen

sowie Rechtsanwältin Thalia Weibel die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

15. Schriftlich zu eröffnen:

- der Klägerin
- dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt)

Der Gerichtspräsident: Corti

Zivilverfahren Lidija Sekic, geboren am 30. Oktober 1979, von Kroatien, wohnhaft Jungfrauweg 12, 3177 Laupen BE, vertreten durch Fürsprecher Daniel Jaccard, Christoffelgasse 7, Postfach 3001 Bern, Gesuchstellerin, gegen **Sekic**, Marijo, geboren am 5. April 1979, von Kroatien, unbekanntes Aufenthalts, Gesuchsgegner, betreffend Eheschutz/ unentgeltliche Rechtspflege

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Es wird festgestellt, dass die Parteien seit 1. Februar 2018 getrennt leben.

2. Es wird festgestellt, dass die gemeinsamen Kinder der Parteien, Ariana, geboren am 26. Oktober 2006, und Marino, geboren am 5. Juli 2009, unter der alleinigen Obhut der Gesuchstellerin stehen.

3. Es wird festgestellt, dass der persönliche Verkehr zwischen dem Gesuchsgegner und den Kinder jeweils nach direkter Absprache zwischen den Parteien erfolgt.

4. Der Gesuchsgegner wird verurteilt, der Gesuchstellerin für den Unterhalt von Ariana Fr. 674.– und für den Unterhalt von Marino Fr. 658.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus. Die Kinderzulagen sind zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen weiterzuleiten, sofern sie vom Gesuchsgegner bezogen werden.

5. Es wird festgestellt, dass mit den Unterhaltsbeiträgen gemäss Ziffer 4 der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt ist. Die Unterdeckung beläuft sich auf Fr. 184.– Barunterhalt für Ariana sowie je Fr. 180.– Betreuungsunterhalt für Ariana und Marino.

6. Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner derzeit nicht in der Lage ist, für die Gesuchstellerin Unterhaltsleistungen zu erbringen.

7. Bei den Unterhaltsregelungen gemäss Ziffern 4 bis 6 wurde von einem monatlichen Nettoeinkommen inklusive 13. Monatslohn des Gesuchsgegners von Fr. 3730.– und einem monatlichen Ersatzeinkommen der Gesuchstellerin von Fr. 1365.– sowie Kinderzulagen von Fr. 230.– pro Kind und Monat ausgegangen.

8. Die Arbeitgeberin bzw. Sozialversicherungsträgerin des Gesuchsgegners, zurzeit die Pegrila AG, Murtenstrasse 47, 3177 Laupen wird angewiesen, sofort nach Erhalt dieses Entscheides von den Leistungen an den Gesuchsgegner direkt und monatlich den Betrag von Fr. 1332.– an die Gesuchstellerin, oder, nach entsprechender Bekanntgabe, an das bevorschussende Gemeinwesen zu überweisen.

9. ...

10. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1700.– (Entscheidgebühren Fr. 1400.–, Auslagen Fr. 300.–), werden zu Fr. 1000.– dem Gesuchsgegner und zu Fr. 700.– der Gesuchstellerin auferlegt, der Gesuchstellerin unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege.

11. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 3231.– (inklusive 7,7% MwSt., ohne Auslagen) zu bezahlen.

12. ...

13. ...

14. ...

15. ...

16. Zu eröffnen:

- der Gesuchstellerin
- dem Gesuchsgegner durch Publikation (die schriftliche Begründung kann jederzeit bei der Gerichtskanzlei bezogen werden)
- auszugsweise (Ziffer 8) der Arbeitgeberin, Pegrila AG, Murtenstrasse 47, 3177 Laupen, nach Eintritt der Rechtskraft

17. Mitzuteilen:

- der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mittelland Nord, Bernstrasse 5, Postfach 207, 3312 Fraubrunnen

Rechtsmittelbelehrung: Der vorliegende Entscheid kann innert zehn Tagen seit Zustellung mit Berufung beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung,

Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Wird ausschliesslich der Kostenentscheid angefochten, ist innert der gleichen Frist beim Obergericht Beschwerde zu erheben (Art. 110 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht.

Die Berufung ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 Abs. 2 ZPO).

Die Berufungsschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 310 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Die Vollstreckung vorsorglicher Massnahmen kann ausnahmsweise aufgeschoben werden, wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 315 Abs. 4 Bst. b und Abs. 5 ZPO). Ein allfälliger Aufschub der Vollstreckbarkeit ist beim Obergericht zu beantragen.

Für die Beschwerde gegen den Kostenentscheid wird auf Artikel 319 ff ZPO verwiesen.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 17 7510) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Spase, Ivanov, vormals wohnhaft Schulhausweg 5 in 3263 Bütigen, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegner in Sachen Gesuch um Herausgabe durch Rechtsschutz in klaren Fällen der Cembra Money Bank AG, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 14. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die a. o. Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Der Gesuchsgegner wird angewiesen, der Gesuchstellerin spätestens bis am 24. Mai 2018 das Fahrzeug Peugeot 308 CC 1.6i Turbo, Stamm-Nr. 647.961.630, Farbe schwarz-met., 1. Inverkehrsetzung 6. Mai 2009, zu übergeben, unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 343 Absatz 1 Buchstabe a ZPO in Verbindung mit Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–).

2. Falls der Gesuchsgegner den Anordnungen dieser Verfügung nicht innert Frist Folge leistet, kann die Gesuchstellerin die Zivilabteilung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland unter Bezahlung eines noch zu bestimmenden Kostenvorschusses schriftlich veranlassen, das zuständige Polizeiorgan gerichtlich anzuweisen, diese Verfügung zu vollziehen (Art. 343 Abs. 1 Bst. d, Art. 343 Abs. 3 ZPO und Art. 10 Abs. 1 PolG).

3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin Fr. 1000.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.

4. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 100.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

6. Zu eröffnen:
– (...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

Nibero Biel GmbH, vormals mit Sitz in 2502 Biel/Bienne, Kanalstrasse 41, jetzt unbekanntes Domizil, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 29. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die Gesuchsgegnerin, Nibero Biel GmbH, Kanalstrasse 41, 2502 Biel/Bienne, wird aufgelöst. Sie ist nach den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 900.– (inklusive Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, direkt zu verrechnen.
- Es werden keine Parteikosten gesprochen.
- Zu eröffnen:
 - den Parteien (der Gesuchsgegnerin durch Publikation im Amtsblatt)
 - Mitzuteilen (in analoger Anwendung von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG und Art. 158 Abs. 1 Lit. a HRegV):
 - dem Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne
 - dem Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland
 - dem Grundbuchamt Seeland

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Tzaeda Berha, Geburtsdatum unbekannt, wohnhaft voraussichtlich in Eritrea, wird als Beklagter in Sachen Anfechtung Kindesverhältnis des Ermias Gerezgiher, Kläger, nachstehender Entscheid vom 29. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Es wird festgestellt, dass zwischen Gerezgiher Ermias, geboren am 2. Juli 2017, und Tzaeda Berha, Geburtsdatum unbekannt, kein Kindesverhältnis besteht.
- Das Kindesverhältnis wird rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt von Ermias Gerezgiher aufgehoben.
- Das zuständige Zivilstandsamt wird angewiesen, die registrierte Änderung gemäss Ziffer 2 hiervor vorzunehmen.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 800.–, werden der Beklagten 1 auferlegt und mit separater Rechnung einverlangt.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 300.– und betragen somit noch Fr. 500.–.
- Allfällige Parteikosten werden wettgeschlagen.
- Zu eröffnen:
 - dem Kläger, vertreten durch seine Beiständin
 - der Beklagten 1
 - dem Beklagten 2, mittels PublikationSchriftlich mitzuteilen nach Eintritt der Rechtskraft:
 - (...)
 - (...)

Der Gerichtspräsident: Horisberger

Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Sur la base de l'article 239 alinéa 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les dix jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure civile en matière de mainlevée provisoire de l'opposition liée entre (litispendant dès le 12 mars 2018) Ville de Neuchâtel, par l'Office de recouvrement de l'Etat, rue du Plan 30, 2002 Neuchâtel 2, requérante, et **Loviat**, David Daniel, né le 3 avril 1971, de Courroux JU, de domicile inconnu, requis.

Le Président décide:

- La mainlevée provisoire de l'opposition au commandement de payer no 97032644 de l'Office des poursuites du Seeland, agence Biel/Bienne, est prononcée pour le montant de Fr. 732.80. Pour le surplus, la requête est rejetée.
Il est inutile de prononcer la mainlevée de l'opposition pour les frais de la poursuite (art. 68 al. 2 LP).
- Les frais judiciaires, fixés à Fr. 150.–, sont mis à la charge de la partie requise et prélevés sur l'avance fournie par la partie requérante. La partie requise

est condamnée à rembourser à la partie requérante Fr. 150.–.

- La partie requise est condamnée à payer à la partie requérante un montant de Fr. 40.– à titre de dépens.
- A notifier aux parties.

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

Hoxhaj Benard, geboren am 18. Dezember 1992, von Albanien, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Beklagter im Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren des Dion Raffael Grobet, geboren am 9. Januar 2017, von Vallorbe VD, wohnhaft Obere Hauptgasse 63, 3600 Thun (Kläger 1) und der Vanina Marise Grobet, geboren am 28. Februar 1992, von Vallorbe VD, wohnhaft Obere Hauptgasse 63, 3600 Thun (Klägerin 2), nachstehender Entscheid vom 28. Mai 2018, zur Kenntnis gebracht, wobei er die Begründung zu Ziffer 2 beim Regionalgericht Oberland einsehen kann:

- Der Beklagte wird verurteilt, den Klägern eine Parteientschädigung von Fr. 4520.85 (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (vgl. Entscheid vom 14. Mai 2018; CIV 17 3976).
- Zufolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung gemäss Ziffer 1 hiervor wird die amtliche Entschädigung von Rechtsanwältin Graf-Gottschall als unentgeltliche Rechtsvertreterin von Dion Raffael Grobet und Vanina Marise Grobet wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31. Dezember 2017

Amtliche Entschädigung	Fr. 1634.—
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 0.—
Mehrwertsteuer 8% auf Fr. 1634.—	Fr. 130.70
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—
Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr. 1764.70
Volles Honorar	Fr. 2124.20
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 0.—
Mehrwertsteuer 8% auf Fr. 2124.20	Fr. 169.95
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—
Total	Fr. 2294.15
Nachforderbarer Betrag	Fr. 529.45

Leistungen ab 1. Januar 2018

Amtliche Entschädigung	Fr. 1520.—
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 91.50
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 1611.50	Fr. 124.10
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—
Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr. 1735.60
Volles Honorar	Fr. 1976.—
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 91.50
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 2067.50	Fr. 159.20
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—
Total	Fr. 2226.70
Nachforderbarer Betrag	Fr. 491.10

- Im Umfang der ausgerichteten amtlichen Entschädigung von Fr. 3500.30 geht der Anspruch auf den Kanton Bern über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Subsidiär dazu haben Dion Raffael Grobet und Vanina Marise Grobet dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzahlen, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 Abs. 1 ZPO und Art. 42a Abs. 2 KAG).
- Zu eröffnen:
 - Rechtsanwältin Graf-Gottschall (Einschreiben; in dreifacher Ausführung für sich, Dion Raffael Grobet und Vanina Marise Grobet)
 - dem Beklagten (Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Rechtsmittelbelehrung: Der vorliegende Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde gemäss Artikel 319 ff. ZPO beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der

Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 17 3976) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Wyss Iff

Urteileröffnung

Die nachstehenden Urteile werden den ausgebliebenen Parteien unbekanntes Aufenthaltes gemäss Artikel 284 ZPO notifiziert. Gegen die Urteile kann innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, beim aufgeführten Gerichtskreis die Appellation an den Appellationshof des Obergerichts des Kantons Bern erklärt werden. Die vollständige Ausfertigung der Urteile kann beim betreffenden Gerichtskreis eingesehen werden.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Der **Nibero Biel GmbH**, Kanalstrasse 41, 2502 Biel/Bienne wird im Verfahren betreffend Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung des Djabballah Youcef, wohnhaft General-Dufour-Strasse 155, 2502 Biel/Bienne, vertreten durch Fürsprecher Rolf G. Rätz, Bahnhofstrasse 11, Postfach, 3250 Lyss, nachstehende Verfügung vom 14. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Auf das Gesuch vom 27. März 2018 wird mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten.
 - Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 200.–, werden der gesuchstellenden Partei auferlegt und mit separater Rechnung einverlangt.
- Rechtsmittelfrist Zehn Tage ab Publikationsdatum. Die Begründung und die vollständige Rechtsmittelbelehrung können beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingesehen werden.
-
- Der Gerichtspräsident: Oberle

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Ahmad, Hassan, geboren am 25. Februar 1976, von Syrien, unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter/ Gesuchsgegner im Zivilverfahren der Ghalia Ahmad, geboren am 20. Mai 1979, von Syrien, wohnhaft Tscharnerstrasse 40, 3007 Bern, Klägerin/ Gesuchstellerin, betreffend Ehescheidung auf Klage und unentgeltliche Rechtspflege (uR).

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Die Ehescheidungsklage (CIV 18 2776) und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (uR) (CIV 18 2779) vom 14. Mai 2018 sind am 14. Mai 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 14. Mai 2018 eingetreten.
- Je ein Doppel der Klage sowie des Gesuchs können vom Beklagten nach vorgängiger Ankündigung (Telefon 031 635 46 00) beim Regionalgericht Bern-Mittelland abgeholt werden.

4. Der Beklagte hat innert 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung eine schriftliche Stellungnahme zur Klage beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, einzureichen.

5. Sollte der Beklagte innert der Frist gemäss vorstehender Ziffer 4 keine schriftliche Stellungnahme zur Klage einreichen, wird dem Beklagten eine Nachfrist von zehn Tagen angesetzt, laufend ab Ablauf der Frist gemäss vorstehender Ziffer 4, um eine schriftliche Stellungnahme zur Klage beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung einzureichen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht die Einigungsverhandlung und anschliessende Hauptverhandlung durchführen. Verspätete Stellungnahmen werden nicht beachtet (Art. 223 Abs. 2 ZPO).

6. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sowie zur anschliessenden Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Donnerstag, 12. Juli 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 22, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).

Säumnisfolgen Einigungsverhandlung:

Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO).

Erscheinen die klagende Partei oder beide Parteien nicht zur Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 ZPO analog).

Säumnisfolgen Hauptverhandlung:

Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

7. Die Klägerin hat bis spätestens am 14. Juni 2018 dem Gericht mitzuteilen, ob für die vorstehende Verhandlung ein Übersetzer, eine Übersetzerin aufzubieten ist, und falls ja, für welche Sprache.

8. Die Klägerin wird aufgefordert, dem Gericht folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) bis am 21. Juni 2018 einzureichen:

- aktuelle Angaben und Belege zu den monatlichen Ausgaben der Klägerin und der drei Kinder
- soweit güterrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, eine Zusammenstellung der Ansprüche inklusive Belege und inklusive einer ungefähren Berechnung der Ansprüche

Bezüglich den vorstehend einzureichenden Unterlagen wird auf die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht gemäss den Artikeln 160 bis und mit 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen (siehe am Ende der vorliegenden Verfügung).

9. Der Beklagte wird aufgefordert, dem Gericht folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) innert 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung einzureichen:

- Angaben und Belege zu Vermögen und Schulden per 14. Mai 2018
- aktuelle Angaben und Belege zu den monatlichen Einkünften und Ausgaben
- soweit güterrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, eine Zusammenstellung der Ansprüche inklusive Belege und inklusive einer ungefähren Berechnung der Ansprüche

Bezüglich den vorstehend einzureichenden Unterlagen wird auf die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht gemäss den Artikeln 160

bis und mit 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen (siehe am Ende der vorliegenden Verfügung).

10. Zu eröffnen:

- der Klägerin
- dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern, ohne Wiedergabe der Artikel 160 bis 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung)

Der Gerichtspräsident: Corti

Zivilverfahren Claudia Jobe, geboren am 21. November 1964, von Avers GR und Domleschg GR, wohnhaft Jurastrasse 44, 3013 Bern, vertreten durch Fürsprecher Peter Weibel, Jurastrasse 1, Postfach, 3001 Bern, Klägerin/Gesuchstellerin, gegen **Jobe**, Mouhamed, geboren am 8. Dezember 1967, von Gambia, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter/Gesuchsgegner betreffend Ehescheidung (Klage) CIV 18 2477, unentgeltliche Rechtspflege CIV 18 2480.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, beide vom 26. April 2018, sind samt Beilagen am 27. April 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.

2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 26. April 2018 eingetreten.

3. Ein Doppel der Ehescheidungsklage sowie des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege samt Beilagen liegen zuhanden des Beklagten/Gesuchsgegners in der Kanzlei des Regionalgerichts Bern-Mittelland zur Einsichtnahme und Abholung bereit.

4. Dem Beklagten/Gesuchsgegner wird eine Frist von 21 Tagen, laufend ab Publikation dieser Verfügung, angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

5. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) eventuell Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Donnerstag, 9. August 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Beratungszimmer 6, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

6. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 25. Juli 2018 noch folgende Unterlagen:

- Von beiden Parteien:
- komplette Steuererklärung des Jahres 2017
 - Lohnausweis des Jahres 2017
 - aktuelle Lohnabrechnung ab Januar 2018
 - zweckdienliche Unterlagen zur güterrechtlichen Auseinandersetzung

7. Der Zeitpunkt für die Ermittlung der Austrittsleistungen gemäss Artikel 122 f. ZGB und Artikel 22a FZG ist der 26. April 2018. Dem Gericht sind bis am 25. Juli 2018 aktualisierte Angaben über die Austrittsleistungen zu diesem Zeitpunkt (Art. 24 Abs. 3 FZG) vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unterliegende Partei zur Bezahlung einer Entschädigung für die Anwaltskosten der Gegenpartei verurteilt werden kann.

Falls einer Partei die erforderlichen Mittel fehlen, um neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und die Familie für den Gerichtskostenvorschuss

aufzukommen, kann beim Gericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden. Es besteht hierzu die Möglichkeit, auf der bereits erwähnten Internetseite (www.justice.be.ch > Zivilverfahren > Formulare/Merkblätter) ein Formular für das Gesuch herunterzuladen.

Die folgenden Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:

- vollständige Steuererklärung des Jahres 2016/2017
- letzte Steuerveranlagungsverfügung
- weitere Einkommens- und Vermögensbelege (Lohnausweis, aktuelle Lohnabrechnung, Bankauszüge usw.)
- Belege über die monatlichen Fixkosten (Mietvertrag, Krankenkasse, Steuern, Arbeitswegkosten usw.)

Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst auch die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist; der Name des gewünschten Rechtsbeistands kann bereits im Gesuch bezeichnet werden (Art. 118 f. ZPO).

Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO).

Erscheinen die klagende Partei oder beide Parteien nicht zur Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 ZPO analog).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 18 2477) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Gerber

Mitteilungen in Strafsachen

Mitteilung im Strafverfahren

Regionalgericht Bern-Mittelland

Halimi Remzi, geboren am 17. Juli 1975, von Kosovo, wird Folgendes mitgeteilt:

Halimi Remzi erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innert Frist von 30 Tagen ab Publikation zur Frage der nachträglichen Erfassung der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten und eines neuen DNA-Profiles über Halimi Remzi.

Der Gerichtspräsident: Müller

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthalts, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland

Brhane Ermias, geboren am 1. Januar 1998, von Eritrea, wird als Beschuldigter wegen sexueller Nötigung und Nötigung vorgeladen zur Hauptverhandlung am 19. September 2018, 8.15 Uhr (Dauer ca. einen Tag), Gerichtssaal 218, 2. Stock, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern.

Gesetzliche Bestimmungen: Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO). Wer einer Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden. Die säumige Person kann mit den durch ihre Säumnisse verursachten Verfahrenskosten belegt und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 417 und Art. 64 StPO). Im Falle des Fernbleibens der beschuldigten Person bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren vorbehalten (Art. 336 Abs. 4 und Art. 366 ff. StPO).

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Cavegn

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Batova, Maria, geboren am 2. September 1970, von Russland, Semjonovskaja nab. 3 1 6239, RU-105094 Moskau, wird als Beschuldigte im Strafverfahren PEN 17 296/297 wegen Versäumnis des Schulunterrichts Veniamin (Eintritt in den Kindergarten erfolgte nicht) zur Hauptverhandlung am Montag, 3. September 2018, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ½ Tag) im Gerichtssaal 005, Parterre, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel, mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen vorgeladen.

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO). Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO, BGer 6B_7/2017 vom 5. Mai 2017). Die Einsprache kann bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden (Art. 356 Abs. 3 StPO).

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Briki, Maher, von Tunesien, geboren am 28. Juli 1984, wohnhaft Erlenmattstrasse 31, 3172 Niederwangen bei Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 96116224 vom 5. Dezember 2016.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherung AG, Jägergasse 3, 8021 Zürich.

Vertreterin: Sanitas Grundversicherung AG, M-&BW Bern, Länggassstrasse 7, 3000 Bern 5.

Forderungen:

Fr. 1190.55 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Januar 2016. Fr. 180.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 1. Januar 2016 bis 31. März 2016.

Mahnspesen vom 12. März 2016 bis 12. Mai 2016. Nebenforderung Fr. 180.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Colak, Zoran, geboren am 30. Juni 1976, wohnhaft Bühlstrasse 14, 3012 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97107276 vom 27. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Basel-Stadt, 4001 Basel 1.

Vertreter: Justiz- und Sicherheitsdepartement, Inkasso Staatsanwaltschaft, Petersgasse 15, 4001 Basel.

Forderungen:

Fr. 321.90.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Fall Nr. STAWA. 2011.00.1749,

Rechnung Nr. 2011d1897,

Rechnungsdatum: 23. März 2011.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

David, Dominique André René, geboren am 20. November 1956, wohnhaft Aarbergstrasse 9b, 2560 Nidau.

Zahlungsbefehl Nr. 97042518 vom 13. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Cembra Money Bank AG, Bändliweg 20, 8048 Zürich.

Vertreterin: Intrum AG, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach.

Forderungen:

Fr. 34 601.10.

Zusätzliche Kosten: Fr. 2570.– Verzugschaden sowie Fr. 37.50 diverse Auslagen, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: 7699084, Contrat de leasing n° L32-8255870 du 21. Januar 2010.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Lüthi, Eric, geboren am 18. Februar 1987, wohnhaft Kornweidliweg 16, 3700 Spiez.

Zahlungsbefehl Nr. 98007539 vom 26. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Hauptsitz/Inkasso, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Forderungen:

Fr. 725.85 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Oktober 2017. Fr. 100.–.

Fr. 150.–.

Zusätzliche Kosten: Fr. 135.60 bisherige Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1. Unbezahlte Prämien der Periode September 2017 bis November 2017 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

2. Bearbeitungskosten.

3. Mahnkosten.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland West
3600 Thun

Schoch, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, wohnhaft Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97014875 vom 27. Februar 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 1585.40 nebst Zinsen zu 5% seit 16. August 2011. Fr. 189.60.

Fr. 200.–.

Fr. 100.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Juli 2011 bis Oktober 2011 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG Fr. 1585.40.

Betreibungskosten Fr. 189.60

Bearbeitungskosten Fr. 200.–

Mahnkosten Fr. 100.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schoch, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, wohnhaft Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97014878 vom 27. Februar 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 4418.65 nebst Zinsen zu 5% seit 10. November 2012.

Fr. 19.–.

Fr. 250.–.

Fr. 200.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Mai 2012 – August 2012 – Mai 2013 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG Fr. 4418.65.

Betriebskosten Fr. 19.–.

Bearbeitungskosten Fr. 250.–.

Mahnkosten Fr. 200.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schoch, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, wohnhaft Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97014877 vom 27. Februar 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 618.75.

Fr. 131.60.

Fr. 100.–

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligungen vom 5. September 2012 bis 3. September 2016 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG Fr. 618.75.

Betriebskosten Fr. 131.60.

Bearbeitungskosten Fr. 100.–

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schoch, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, wohnhaft Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97014876 vom 27. Februar 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 2423.60 nebst Zinsen zu 5% seit 8. April 2013.

Fr. 62.30.

Fr. 200.–.

Fr. 150.–.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode September 2012 bis Oktober 2012 und Juni 2013 bis September 2013 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG Fr. 2423.60.

Betriebskosten Fr. 62.30.

Bearbeitungskosten Fr. 200.–.

Mahnkosten Fr. 150.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schoch, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, wohnhaft Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97014879 vom 27. Februar 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 472.10.

Fr. 198.60.

Fr. 50.00.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligungen vom 7. Mai 2013 bis 29. Mai 2013 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG Fr. 472.10.

Betriebskosten Fr. 198.60.

Bearbeitungskosten Fr. 50.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schoch, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, wohnhaft Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97014880 vom 27. Februar 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 1646.70 nebst Zinsen zu 5% seit 16. November 2013.

Fr. 190.15.

Fr. 200.–.

Fr. 100.–.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Oktober 2013 bis Januar 2014 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG Fr. 1646.70.

Betriebskosten Fr. 190.15.

Bearbeitungskosten Fr. 200.–.

Mahnkosten Fr. 100.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungs-

amt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schoch, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, wohnhaft Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97014874 vom 27. Februar 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 1189.05 nebst Zinsen zu 5% seit 1. April 2011.

Fr. 161.60.

Fr. 150.–.

Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode April 2011 bis Juni 2011 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG Fr. 1189.05.

Betriebskosten Fr. 161.60.

Bearbeitungskosten Fr. 150.–.

Mahnkosten Fr. 50.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schoch, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, wohnhaft Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97014873 vom 27. Februar 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 3645.60 nebst Zinsen zu 5% seit 17. Juli 2016.

Fr. 350.–.

Fr. 250.–.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode April 2016 bis November 2016 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG Fr. 3645.60.

Mahnkosten Fr. 350.–.

Bearbeitungskosten Fr. 250.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schöni, Paweena, von Sumiswald, geboren am 3. März 1962, wohnhaft Wabersackerstrasse 33B, 3097 Liebfeld.

Zahlungsbefehl Nr. 97119177 vom 29. Dezember 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.
Gläubigerin: Intras Kranken-Versicherung AG, Avenue de Valmont 41, 1000 Lausanne.

Vertreterin: Intras Kranken-Versicherung AG, Inkasodienst, Postfach 451, 4601 Olten.

Forderungen:
Fr. 3186.60 nebst Zinsen zu 5% seit 16. Juli 2017.
Fr. 141.60.
Fr. 150.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:
Prämie KVG 1.7.2017 bis 31.7.2017 Fr. 796.65
Prämie KVG 1.8.2017 bis 31.8.2017 Fr. 796.65
Prämie KVG 1.9.2017 bis 30.9.2017 Fr. 796.65
Prämie KVG 1.6.2017 bis 30.6.2017 Fr. 796.65
Leistungen KVG vom 22.6.2017
Fr. 70.80 und 19.5.2017 Fr. 70.80 Fr. 141.60
Spesen Fr. 150.00

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Pfändungsurkunde

Voillat, Christian Raymond Victor, né le 25 avril 1969.
Poursuite n. 98013459 du 28 mai 2018.

Créancier: EGK Grundversicherungen AG, Hauptsitz, Bristlachstrasse 2, Postfach, 4242 Laufen.

Créances:
Fr. 3797.20 plus intérêts 5% depuis le 26 février 2017: primes de base selon LAMal payées de septembre 2015 à décembre 2015, janvier 2016 à décembre 2016, janvier 2017 à décembre 2017, janvier 2018 à décembre 2018 (concerne Voillat Sabrina, née le 13 mai 2006).
Fr. 318.90 créance de base sans frais.

Fr. 50.– frais de rappel.
Fr. 50.– Umtriebsspesen.

Le débiteur doit s'abstenir, sous menace de peine pénale (art. 169 CP), de disposer des biens saisis sans la permission du préposé (art. 96 LP).

Le débiteur est informé que la saisie sera effectuée dans la poursuite susmentionnée mercredi, le 13 juin 2018, à 9 heures à l'office des poursuites du Seeland, Agence Biel/Bienne, rue du Contrôle 20, 2501 Bienne.

Le débiteur est expressément rendu attentif à l'article 91 LP: «Le débiteur est tenu, sous menace des peines prévues par la loi, d'assister à la saisie ou de s'y faire représenter (art. 323 ch. 1 CP).»

Si le débiteur ne donne pas suite à notre demande, la saisie sera effectuée au sens de l'article 89 suiv. LP en l'absence de ce dernier à l'Office des poursuites

du Seeland, Agence Biel/Bienne. En l'absence de biens saisissables selon les articles 112 à 115 LP, le procès-verbal de saisie respectivement l'acte de défaut de biens sera délivré.

La présente publication remplace la notification de l'avis de saisie au débiteur de domicile inconnu.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Steigerungswiderruf

Schweizer, Hans Rudolf, geboren am 27. Mai 1951, wohnhaft Bernstrasse 33, 3302 Moosseedorf.

Die auf Montag, 25. Juni 2018, 14 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, angesetzte Liegenschaftssteigerung betreffend Niedermühlern-Grundbuch Blatt 105 findet nicht statt.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bähler-Jakob, Esther, von Langnau im Emmental und Wohlen bei Bern, geboren am 8. April 1973, gestorben am 10. Februar 2018, wohnhaft gewesen Gerbestrasse 18, 3072 Ostermundigen, mit Aufenthalt im Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2018.
Datum der Einstellung: 23. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 16. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Klötzli, Hanspeter, von Safnern BE, geboren am 13. März 1963, gestorben am 24. März 2018, wohnhaft gewesen c/o Hotel Wilhelm Tell, Bernstrasse 15, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Mai 2018.
Datum der Einstellung: 23. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 16. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 2500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schneuwly, Jakob, von Freiburg und Wünnewil-Flamatt, geboren am 24. Januar 1951, wohnhaft Freiburgstrasse 121, 3008 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Boilerentkalkungen + Heizungen + Brennerservice Jakob Schneuwly», Steigerhubelstrasse 3, 3008 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2018.
Datum der Einstellung: 23. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 16. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schneider, Claudia, von Schwarzenburg BE, geboren am 3. April 1956, wohnhaft Erlenweg 5, 3053 Münchenbuchsee, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, Inhaberin der

im Handelsregister am 3. August 2017 gelöschten Einzelunternehmung «Korrektur-Service Schneider», Thunstrasse 92, 3006 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Mai 2018.
Datum der Einstellung: 28. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 16. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Zillig Solutions GmbH, Belpstrasse 24, 3122 Kehrsatz.

Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-275.541.166.
Datum der Konkurseröffnung: 27. Juni 2017.
Datum der Einstellung: 25. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 16. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 3400.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Alex Fenster und Türen GmbH, Geisriedweg 47, 2504 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-113.732.722.
Datum der Konkurseröffnung: 13. März 2018.
Datum der Einstellung: 23. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 16. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Azemi, Shpejtım, de Kosovo, né le 10 décembre 1982, domicilié rue du Breuil 43, 2503 Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle «Timy Automobile Azemi Shpejtım», Bienne.

Date de l'ouverture de faillite: 21 mars 2018.
Date de la suspension: 30 mai 2018.
Echéance pour l'avance de frais: 16 juin 2018.
Avance de frais: Fr. 4500.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

Laubscher, Eva, von der Tschechischen Republik, geboren am 22. Juni 1969, wohnhaft Breitenstrasse 10, 2558 Aegerten, Inhaberin der Einzelfirma «Kleintierpraxis Dr. med. vet. Eva Laubscher», Orpund (gelöscht gemäss Publikation vom 3. Oktober 2017).
Datum der Konkurseröffnung: 11. April 2018.
Datum der Einstellung: 25. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 16. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

vendCom Schweiz GmbH, Lindenweg 4, 3225 Müntschemier, CHE-213.109.268.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018.
Datum der Einstellung: 24. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 16. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

RIAN AG, Alte Gasse 14, 3704 Krattigen.
Datum der Konkurseröffnung: 5. Februar 2018.
Datum der Einstellung 23. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 16. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 6200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheidung vom 12. Januar 2018 bezüglich der RIAN AG die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 5. Februar 2018 rechtskräftig.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Shasivari, Resulj, von Mazedonien, geboren am 3. Oktober 1977, wohnhaft Zubackerweg 33, 3360 Herzogenbuchsee, Inhaber der Einzelfirma «Beso-express Reinigungsinstitut R. Shasivari», Herzogenbuchsee.

Datum der Konkurseröffnung: 26. April 2018.
Datum der Einstellung: 24. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 16. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Studer, Beat, von Trimbach SO, geboren am 12. September 1964, gestorben am 19. März 2018, wohnhaft gewesen Föhrenweg 3, 4704 Niederbipp, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. April 2018.
Datum der Einstellung: 28. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 16. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Hochuli, Bernhard, geboren am 8. Januar 1973, wohnhaft Riggisbergstrasse 19, 3155 Helgisried-Rohrbach, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Bestattungsinstitut Hochuli», Rohrbach 373c, 3155 Helgisried-Rohrbach.
Datum der Konkurseröffnung: 29. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Rufer-Zimmermann, Nelli, von Münchenbuchsee BE, geboren am 15. Januar 1930, gestorben am 7. März 2018, wohnhaft gewesen Thunstrasse 56a, 3110 Münsingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 4. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Schönmann, Ralph Stephan, von Oberägeri ZG, geboren am 20. Januar 1965, gestorben am 13. Mai 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 29, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Premium Choice GmbH, Plänkestrasse 32, 2502 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-205.574.456.
Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Richard & Zwicky, Kollektivgesellschaft, Solothurnstrasse 10, 2542 Pieterlen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-107.560.766.
Datum der Konkurseröffnung: 23. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle unrectfertiger Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Abegglen, Christoph, von Ringgenberg BE, geboren am 13. Dezember 1941, gestorben am 22. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Depotsstrasse 48, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Erni, Reto, von Trin GR, geboren am 5. März 1980, gestorben am 21. März 2018, wohnhaft gewesen Morillonstrasse 46, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Krähenbühl, Hans, von Trub BE, geboren am 26. März 1927, gestorben am 5. April 2018, wohnhaft gewesen Moosgasse 15, 3053 Münchenbuchsee, mit Aufenthalt im Domicil Weiermatt, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Luckerbauer, Heinz, von Österreich, geboren am 11. September 1971, wohnhaft Eichmatt 8, 3326 Krauchthal, Inhaber der im Handelsregister am 20. November 2017 gelöschten Einzelunternehmung «Luckys Kafi & Aperro Bar by Luckerbauer», Sägetsstrasse 1, 3303 Jegenstorf.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Lüthi-Beer, Franziska, von Trub BE und Lauperswil BE, geboren am 27. April 1967, gestorben am 30. April 2018, wohnhaft gewesen Moosstrasse 37, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Marti, Tomas, Automechaniker, von Kallnach BE, geboren am 15. Juni 1979, wohnhaft Feldeggstrasse 73, 3322 Urtenen-Schönbühl.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Pärli, Markus, von Rüegsau BE, geboren am 7. Oktober 1960, gestorben am 26. April 2018, wohnhaft gewesen Bethlehemstrasse 128, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schenk, Käthe, von Eggwil BE, geboren am 10. Juli 1939, gestorben am 5. Januar 2018, wohnhaft gewesen Brüggbühlstrasse 96, 3172 Niederwangen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Sommer, Markus, Kaufmann, von Sumiswald BE, geboren am 20. April 1961, wohnhaft Bahnhofstrasse 24, 3076 Worb.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Sommerhalder, Rolf-Guido, von Schlossrued AG, geboren am 19. November 1933, gestorben am 16. April 2018, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 66, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Stiewe, Patricia Manuela, von Utzigen, geboren am 13. März 1968, gestorben am 22. April 2018, wohnhaft gewesen Wuhlstrasse 110A, 3068 Utzigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Stoffel, Judith, von Visp VS und Visperterminen VS, geboren am 22. Juni 1967, gestorben am 20. März 2018, wohnhaft gewesen Grundweg 16, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wymann, Alfred, von Sumiswald BE, geboren am 10. November 1944, gestorben am 26. April 2018, wohnhaft gewesen Kirchstrasse 130, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

amtsblatt@gassmann.ch

Fritschi, Fabian, von Rorbas, geboren am 12. Juli 1973, wohnhaft Bielstrasse 14, 3250 Lyss.
Datum der Konkurseröffnung: 17. Mai 2018.
Eingabefrist bis 8. Juli 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 17. Mai 2018, mit Beweismitteln.

Schärer, Toni Walter, von Affoltern im Emmental, geboren am 12. Dezember 1932, gestorben am 4. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 11, 2562 Port, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 22. März 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 22. März 2018, mit Beweismitteln.

D'Huc, Christoph Arnold, von Orbe VD, geboren am 3. September 1961, gestorben am 19. März 2018, wohnhaft gewesen Metzgergasse 1, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 26. April 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Murseli-Aeberhard, Manuela, von Urtenen-Schönbühl, geboren am 2. Januar 1969, gestorben am 27. Februar 2018, wohnhaft gewesen Kornhausgasse 6, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 2. Mai 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Widmer, Hans Rudolf, von Heimiswil BE, geboren am 11. Januar 1935, gestorben am 23. Februar 2018, wohnhaft gewesen Städtli 15, 3380 Wangen an der Aare, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 13. April 2018.
Eingabefrist bis 7. Juli 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

AOC Partner AG, Länggass-Strasse 14, 3012 Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-106.803.860.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Beres, Zoltan, von der Slowakei, geboren am 17. Februar 1924, gestorben am 17. Februar 2018, wohnhaft gewesen Riedweg 11, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Engeried, Riedweg 11, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Caspar-Walter, Eva-Maria, von Klosters-Serneus GR und Hinwil ZH, geboren am 4. August 1956, gestorben am 18. August 2017, wohnhaft gewesen Erlenweg 7, 3005 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Dällenbach-Pfund, Anna Margaretha, von Oberdiessbach BE, geboren am 27. März 1931, gestorben am 13. Februar 2018, wohnhaft gewesen Lorrainestrasse 38, 3013 Bern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Lorrainehof, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Frey, Peter Oskar, von Steffisburg BE, geboren am 25. Juli 1935, gestorben am 13. Februar 2018, wohnhaft gewesen Waldheimstrasse 30, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Herath Mudiyansele, Anura Priyankara, Reinigungsfachmann, von Sri Lanka, geboren am 22. November 1964, wohnhaft Liebewilstrasse 40, 3174 Thörishaus.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Kübli, Johanna Erika, von Matten bei Interlaken BE, geboren am 28. August 1925, gestorben am 25. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bottigenstrasse 46, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

López, Maureen Jennyfer, von Zürich, geboren am 24. November 1986, wohnhaft Länggassstrasse 52, 3012 Bern.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Schäfer, Willi, von Bowil BE, geboren am 14. Oktober 1954, gestorben am 17. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Längimmoosstrasse 6, 3075 Rüfenacht, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Crevoiserat, André Noël, de Pleigne JU, né le 25 décembre 1955, décédé le 31 janvier 2018, anciennement domicilié rue du Moulin 3, 2504 Biel/Bienne, succession répudiée.
Etat de collocation et inventaire.
Délai pour contester l'état de collocation: 7 juin 2018 jusqu'au 26 juin 2018.
Délai pour contester l'inventaire: 7 juin 2018 jusqu'au 16 juin 2018.

Czerwinski, Lech Antoni, von Polen, geboren am 15. Februar 1948, gestorben am 15. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3054 Schüpfen, mit Aufenthalt im Wohnheim Riggisberg, 3132 Riggisberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Egli, Christian Gerhard, von Brislach, geboren am 27. Juni 1959, gestorben am 19. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Mühlestrasse 43A, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Express Renova GmbH, Brühlstrasse 47, 2503 Biel/Bienne.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-450.327.617.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, einreichen, betreffend der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) und zur Geltendmachung von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche.
Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Primo Piano Biel GmbH, Karl-Neuhaus-Strasse 38, 2502 Biel/Bienne.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-152.650.192.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, einreichen, betreffend der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) und zur Geltendmachung von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche.
Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Berger-Wälti, Esther, von Linden, geboren am 23. Mai 1961, gestorben am 23. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Sigriswilstrasse 146, 3655 Sigriswil, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Interlaken, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

Dinett Holding AG, Sigriswilstrasse 15, 3654 Gunten, weitere Adresse Stöckliweg 15, 3604 Thun.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge nachträglicher Kollozierung einer Pfandforderung.

Fernandes Rodrigues, Nuno Miguel, gewesener Hilfskoch, von Portugal, geboren am 14. Januar 1973, gestorben am 6. November 2017, wohnhaft gewesen Gässli 45, 3860 Schattenhalb, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Interlaken, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

Gauch-Zwahlen, Margaritha, gewesene Hausfrau, von Tafers FR, geboren am 6. Februar 1934, gestorben am 16. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Thunstrasse 38, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Parkhotel Bellevue Lenk AG, Rawilstrasse 23, 3775 Lenk im Simmental.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan inklusive Lastenverzeichnisse: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Lastenverzeichnisse: Lenk im Simmental-Grundbuch Blatt Nrn. 2315 und 4374.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Interlaken, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

Rytz-Burri, Johanna, gewesene Rentnerin, von Ferenbalm, geboren am 30. Dezember 1943, gestorben am 13. November 2017, wohnhaft gewesen Altersheim Schärmehof, Von May-Strasse 43, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Saner, Ursula, von Riehen BS und Kleinlützel SO, geboren am 1. April 1951, gestorben am 14. März 2018, wohnhaft gewesen Hofmattenweg 5, 4914 Roggwil, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Schmid, Eveline, von Riggisberg, geboren am 15. März 1967, gestorben am 5. Juni 2017, wohnhaft gewesen Fischermätteliweg 5, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Sieber, Willi Ernst, von Wiler bei Utzenstorf BE, geboren am 3. August 1925, gestorben am 25. Januar 2018, wohnhaft gewesen Senevita Burgdorf, Lyssachstrasse 77C/c23, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 7. Juni 2018 bis 26. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 7. Juni 2018 bis 16. Juni 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Althaus, Hans Alfred, von Unterlangenegg BE, geboren am 6. August 1931, gestorben am 27. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Breiffeldstrasse 61, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 29. Mai 2018.

Chiappini-Bigler, Martha, von Brissago TI, geboren am 18. Mai 1926, gestorben am 12. September 2017, wohnhaft gewesen Monreposweg 27, 3008 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Lentulus, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 23. Mai 2018.

Link-Buess, Ruth Madeleine, von MuttENZ BL, geboren am 5. März 1932, gestorben am 21. Juli 2017, wohnhaft gewesen Seftigenstrasse 111, 3007 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Schöneegg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 29. Mai 2018.

Trachsel, Claire, von Frutigen BE, geboren am 7. Mai 1931, gestorben am 7. September 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 67, 3122 Kehrsatz, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 29. Mai 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Hiltbrand, Peter, von Diemtigen, geboren am 20. Juni 1961, gestorben am 2. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Mühlestrasse 11, APH Schlössli Biel, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 25. Mai 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Erschliessungsgenossenschaft Ferienhauszone «Hintere Wyermatte II», 3770 Zweisimmen.
Datum des Schlusses: 25. Mai 2018.

Müller, Nadja, Chauffeuse, von Frutigen BE, geboren am 14. Juli 1981, wohnhaft Dorf 64, 3615 Heimenschwand.
Datum des Schlusses: 28. Mai 2018.

Widmer, Lars, gewesener Hotelier, von Heimiswil BE, geboren am 11. September 1973, gestorben am 10. September 2017, wohnhaft gewesen Salzwasserweg 17, 3780 Gstaad, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 23. Mai 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Ryf, Sandro, Baumaschinenführer, von Rumisberg BE, geboren am 31. Juli 1972, gestorben am 25. Juni 2017, wohnhaft gewesen Krummärgerten 59, 3457 Wasen im Emmental, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 29. Mai 2018.

Provisorische Nachlassstundung

Barbarossa, Luca, geboren am 16. März 1980, wohnhaft Friedbergstrasse 26, 3512 Walkringen.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 25. Mai 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis 25. Juli 2018.

Provisorische Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung wird angesetzt auf Freitag, 13. Juli 2018, 8.15 Uhr, Gerichtssaal 25, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person des Sachwalters schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin vorgebracht werden können.

Regionalgericht Bern-Mittelland Zivilabteilung
3008 Bern

Der Gerichtspräsidentin: Rickli

Bestätigung des Nachlassvertrages

Baumberger, Andrea Sandra, wohnhaft Schönbrunnhof 101, 3053 Münchenbuchsee.

Verhandlung am 29. Mai 2018.
Nachlassvertrag bestätigt am 29. Mai 2018.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland
2501 Biel/Bienne

Der Gerichtspräsident: Oberle

Bestätigung des Nachlassvertrages

Rahmani, Valentina, geboren am 14. Oktober 1985, wohnhaft Normannenstrasse 37, 3018 Bern.

Verhandlung am 22. Mai 2018.
Nachlassvertrag bestätigt am 22. Mai 2018.

Der vorgeschlagene Nachlassvertrag zwischen der Gesuchstellerin und ihren Gläubigern, in welchem sich die Gläubiger unter Verzicht auf ihre Restforderung mit einer Nachlassdividende von 20,12% ihrer angemeldeten und anerkannten Forderungen als vollständig befriedigt erklären, wird gerichtlich genehmigt.

Regionalgericht Bern-Mittelland Zivilabteilung
3008 Bern

Der Gerichtspräsident: Huber

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Ryf, Karim Benjamin, geboren am 27. Juli 1988, wohnhaft Steinackerweg 6, 4537 Wiedlisbach.

Ort der Verhandlung: 3400 Burgdorf.
Datum der Verhandlung: 28. Juni 2018, 14 Uhr.

Adresse: Dunantstrasse 3, Parterre, Gerichtssaal 3.

Den Gläubigern ist die Teilnahme an der Verhandlung freigestellt; sie können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag schriftlich oder an der Verhandlung mündlich anbringen.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Zivilabteilung
3400 Burgdorf

Der Gerichtspräsident: Blaser

Provisorische Nachlassstundung

Wenger, Daniel, von Thierachern BE, geboren am 22. September 1969, wohnhaft Hohmadstrasse 40, 3600 Thun.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 29. Mai 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis 29. Juli 2018.

Provisorischer Sachwalter: Fachstelle Schulden-sanierung Berner Oberland, Jochen Beck, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor Gerichtspräsidentin Meyes vom Regionalgericht Oberland, wird angesetzt auf Montag, 9. Juli 2018, 10.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zirka eine Stunde), Gerichtssaal 4, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.

Die Gläubiger des Gesuchstellers können ihre Einwendungen gegen die Bewilligung der Nachlassstundung oder die Einsetzung der provisorischen Sachwalterin als definitive Sachwalterin bis am 4. Juli 2018 schriftlich beim Regionalgericht Oberland oder mündlich am Termin anbringen.

Regionalgericht Oberland
3600 Thun

Die Gerichtspräsidentin: Meyes

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Adelboden

Baupublikation

Gesuchstellerin: Bergbahnen Adelboden AG und Tourismus Adelboden Lenk Kandersteg (TALK) AG, Bonderlenstrasse 4, 3715 Adelboden.

Projektverfasserin: CSD Ingenieure AG, Hessesstrasse 27d, 3097 Liebefeld.

Bauvorhaben: Erneuerung Erlebnisweg Vogellisi mit Neubau verschiedener Posten zum Spielen und Verweilen.

Standort: Gemeinde Adelboden, Silleren-Gilbach-egge-Bergläger, Parzellen Nrn. 48, 1328, 4428 und 45.02, Koordinaten 2.606.137/1.146.765 bis 2.607.052/1.146.256, Landwirtschaftszone, UeO Nr. 29 a, Wildschutz-/Wildruhegebiet, Landschaftsraum I und III, Touristikgebiet, Landschaftsschongebiet, Waldinventar, Sömmerungsgebiet, Feuchtgebiet.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 RPG
- Bauen im Gewässerraum, Artikel 41c GschV
- Baute in Waldnähe, Artikel 25 KWaG
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald, Artikel 14 WaV, Artikel 35 KWaV
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Artikel 48 WBG

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 5. Juli 2018.
Auflagestelle: Bauverwaltung, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden.

Einsprachestelle: Regierungsstathalteramt Frutigen-Niedersimmental, Arnthaus, 3714 Frutigen

Frutigen, 5. Juni 2018

Regierungsstathalteramt Frutigen-Niedersimmental

Biglen

Baupublikation

Gesuchsteller: Ernst Heiniger, Dorfstrasse 46, 3534 Signau.

Projektverfasserin: Fritz Gerber Architektur AG, Hauptstrasse 27, 3535 Schüpbach.

Standort: Biglen, Kreuzmatt 21, Parzelle Nr. 147, Landwirtschaftszone.

Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Wohnungen.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24c RPG in Verbindung mit Art. 41/42 RPV)
- Unterschreiten der minimalen Raumhöhe (Art. 67 BauV)

Schutzzone: Landschaftsschutzgebiet.

Bauinventar: Erhaltenswert (kein K-Objekt).

Gewässerschutzmassnahme: Entwässerung bestehend, Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 6. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Hohle 19, 3507 Biglen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen. Allfällige Lastenausgleichsbegehren sind ebenfalls innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist anzumelden.

Biglen, 31. Mai 2018

Die Bauverwaltung

Fraubrunnen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller/Projektverfasser: Lorenz Jenni, Bätterkindenstrasse 17, 3317 Limpach.

Bauvorhaben: Überdecken von bestehendem Mist- und Waschplatz gemäss Berner Pflanzenschutzprojekt.

Standort: Bätterkindenstrasse 17d, 3317 Limpach, Parzellen Nrn. 538.5 und 132, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Erhaltenswertes K-Objekt innerhalb der Baugruppe B, Ortsbildschutzperimeter, ISOS national.

Beanspruchte Ausnahme:

- Unterschreitung Gebäudeabstand nach Artikel 18 Absatz 1 GBR

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich B; Waschplatz wird in die bestehende Güllegrube entwässert, Dachfläche wird über den bestehenden Dachwasseranschluss in die private RW-Leitung eingeleitet.

Auflageort: Das Baugesuch liegt bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried, während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 9. Juli 2018.

Es wird auf die Gesuchsakten und aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried, einzureichen.

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Grafenried, 6. Juni 2018

Bauverwaltung Fraubrunnen

Innertkirchen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Innertkirchen, Grimselstrasse 1, 3862 Innertkirchen.

Projektverfasserin: Geotest AG, Birkenstrasse 15, 3052 Zollikofen.

Bauvorhaben: Erstellen von Schutzdämmen gegen Steinschlaggefahr (inklusive Unterhaltsweg); erstellen temporäre Zufahrt; temporäre Waldrodung.

Rodung und Ersatzaufforstung: 184 m² auf Parzelle Nr. 1155, 695 m² auf Parzelle Nr. 535, 35 m² auf Parzelle Nr. 536.

Standort: Hopflauenen, Parzellen Nrn. 698, 1155, 535 und 536, Koordinaten 2.664.243/1.173.970, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 9. Juli 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3862 Innertkirchen.

Einsprachestelle: Regierungsstathalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstathalteramt Interlaken-Oberhasli

Lauterbrunnen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Gemeindehaus Adler, 3822 Lauterbrunnen
Projektverfasserin: Ingenieurbüro Sterchi GmbH, Burach 832a, 3803 Beatenberg.

Bauvorhaben: Sanierung Sauberwasserleitung, welche in den Chriechenbach mündet; Erstellung Energievernichtungsschacht.

Rodung und Ersatzaufforstung: 1435 m² auf Parzelle Nr. 5995, 110 m² auf Parzelle Nr. 1275.04.

Standort: Chriechenbach/Indri Brich, Parzellen Nrn. 5995 und 1275.04, Koordinaten 2.636.681/1.161.288, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Eingriffe in Schutzobjekte (Art. 18 ff. NHG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 9. Juli 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3822 Lauterbrunnen.

Einsprachestelle: Regierungsstathalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstathalteramt Interlaken-Oberhasli

Oberried

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Peter und Julia Wullschleger, chemin du Lynx 12, 1273 Arzier.

Projektverfasserin: Lehnher Architektur, Pintelgasse 17, 3752 Wimmis.

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus; neue Hangsicherung (Bruchsteinmauer) im Bereich Uferweg; Erneuerung Slipanlage.

Standort: Hauptstrasse 134, Parzelle Nr. 86, Koordinaten 2.640.600/1.176.650, Uferbauzone (UW2), Uferschutzzone (US) und Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Eingriffe in Schutzobjekte nach Artikel 18 ff. NHG
- Bauvorhaben in der Uferschutzzone (Art. 4 SFG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 9. Juli 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Oberried, 3854 Oberried.

Einsprachestelle: Regierungsstathalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Twann-Tüscherz

Baupublikation

Gesuchstellerin und Projektverfasserin: Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz, Moos 11, 2513 Twann.

Bauvorhaben: Einzäunung des kontaminierten Landes um den Scheibenstand Achere.

Standort: Twann-Tüscherz, Rebenweg 18, 2512 Tüscherz-Alfermée, Parzelle Nr. 35, Koordinaten 2.581.680/1.218.542, Landwirtschaftszone und Wald.

Hinweis: Der Standort ist im Kataster der belasteten Standorte als Schiessanlage aufgeführt.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Artikel 24 ff. RPG
- Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald nach Artikel 14 WaV und nach Artikel 35 KWaV

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 2. Juli 2018.

Auflagestelle: Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz, Moos 11, 2513 Twann.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

Unterseen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Harderbahn AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Projektverfasserin: Ingenieurbüro Streich GmbH, Burach 832a, 3803 Beatenberg.

Bauvorhaben: Erneuerung bestehendes Wasserreservoir Harder sowie Ersatz der Anschlussleitung.

Temporäre Waldrodung

- Rodungsfläche: 240 m² auf der Parzelle Nr. 1267
- Ersatzaufforstungsfläche: 240 m² an Ort und Stelle

Standort: Harderkulm, Parzelle Nr. 1267, Koordinaten 2.631.730/1.172.025, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 9. Juli 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3800 Unterseen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Wengi bei Büren

Baupublikation

Bauherrschaft: Flurgenossenschaft Wengi, per Adresse Adrian Hauert, Moosgasse 24, 3251 Wengi bei Büren. Projektverfasser: Beratungsbüro Matthias Stettler, Moosgasse 33, 3251 Wengi bei Büren.

Bauvorhaben: Bodenverbesserung Oberried; Bodenaufwertung, Terrinauffüllung, Ersatz Drainage-Hauptleitung und neue Feinentwässerung.

Standort: Oberried, Parzellen Nrn. 323, 644, 198, 545, 102 und 236, Koordinaten 2.597.050/1.215.360, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauten und Anlagen im oder am Gewässer (Art. 48 WBG)

Auflagefrist bis 2. Juli 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3251 Wengi.

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel während der Auflagefrist beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Postfach, 3270 Aarberg, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Aarberg, 28. Mai 2018

Regierungsstatthalteramt Seeland

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Boltigen

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Ueli Stryffeler, Schwarzenmatt 407, 3766 Boltigen.

Projektverfasser: Gobeli Bau, 3792 Saanen.

Bauvorhaben: Neubau Scheune mit Jauchegrube und Heuraum.

Parzelle Nr. 142, 3766 Boltigen.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Bauverwaltung, 3766 Boltigen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Bremgarten bei Bern

Verfügung von Verkehrsanordnungen

Der Gemeinderat hat folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:

Erweiterung Parkierungszone auf Ritterstrasse und untere Lindenstrasse

Gemäss Artikel 5 Parkierungsreglement vom 3. Dezember 2012 kann der Gemeinderat weitere Gebiete der Parkplatzbewirtschaftung unterstellen. Er hat aufgrund von diversen Eingaben der Anwohnenden beschlossen, per 1. August 2018 die Ritterstrasse ab Einmündung Kalchackerstrasse sowie die untere Lindenstrasse ab Einmündung Äschenbrunnmattstrasse ebenfalls der Parkplatzbewirtschaftung zu unterstellen. Dies vorab zum Schutz der Anwohnenden vor Fremdparkierenden.

Die Signale und die weiss-blauen Zonenmarkierungen werden bei den Eingängen zur Parkierungszone neu angebracht.

Die Anwohnenden können nach der Einführung der Parkierungszone bei der Gemeindeverwaltung pro Haushalt eine Parkkarte für 2018 erhalten. Für die Ausstellung der Karte wird eine Verwaltungsgebühr von Fr. 20.– erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung von Verkehrsanordnungen des Gemeinderates von Bremgarten bei Bern kann innerhalb von 30 Tagen gemäss Artikel 60 ff. VRPG Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, erhoben werden.

Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bremgarten bei Bern, 6. Juni 2018

Gemeinderat Bremgarten bei Bern

Brienz

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) im Hinblick auf die Ausrichtung eines Bundesbeitrages.

Bauherrschaft: Alpgenossenschaft Tschingelfeld, Paul Grossmann, Unter der Fluh 127, 3855 Brienz BE.

Projekte:

Erstellen von zwei Transportseilbahnen

– Mittlisten bis Blatti

– Mittlisten bis Oberberg

Erstellen eines Kiesweges, Länge 150 m, Breite 2,80 m.

Standort: Tschingelfeld, Koordinaten 2.645.875/1.170.620.

Auflagedauer: 6. Juni bis 6. Juli 2018.

Auflageort: Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Fachstelle Tiefbau, Schwand 17, 3110 Münsingen.

Die Baubewilligung zu den genannten Bauvorhaben liegt mit dem Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalteramtes Interlaken-Oberhasli vom 13. Januar 2016 bereits vor. Aufgrund der geltenden Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege sind einzig noch die legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Die Akten liegen für die einspracheberechtigten Organisationen während der ordentlichen Bürostunden bei der ASP in Münsingen öffentlich auf. Allfällige Beschwerden gegen das Bauvorhaben sind innerhalb der Auflagefrist (Poststempel) schriftlich und begründet an die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Fachstelle Tiefbau, Schwand 17, 3110 Münsingen, zu richten.

Münsingen, 25. Mai 2018

Kanton Bern, LANAT, ASP, Fachstelle Tiefbau

Ferenbalm

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Standort: 3206 Biberen

Für Projekte:

S-0172255.1

Transformatorstation Bernstrasse

– Neubau Trafostation auf Parzelle 3684 der Gemeinde Ferenbalm

Koordinaten 2.582.968/1.198.793

L-0189253.2

16-kV-Leitung zur Transformatorstation Bernstrasse

– Neuer HEB-Mast Nr. 2 und Neuverlegung zur neuen Transformatorstation Bernstrasse

L-0228337.1

16-kV-Leitung zwischen den

Transformatorstationen Bernstrasse und

Murtenstrasse 65

– Neuer HEB-Mast

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072

Ostermundigen, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 7. Juni 2018 bis zum 9. Juli 2018 in der Gemeindeverwaltung Ferenbalm, 3206 Rizenbach, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Ittigen

*Änderung der UeO Nr. 211.1 «Roney»
im geringfügigen Verfahren nach Artikel 122
Bauverordnung (BauV)*

Der Gemeinderat von Ittigen bringt, gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes, die geringfügige Änderung der Überbauungsordnung zur öffentlichen Auflage.

Mit dieser Änderung wird die Überbauungsordnung Nr. 211.1 «Roney» angepasst.

Die Änderung der UeO 211.1 liegt wie folgt auf:

Auflageort: Dienstleistungszentrum Gemeinde, Abteilung Bau, Rain 7, 3063 Ittigen.

Auflagefrist: Die Unterlagen können vom 6. Juni 2018 bis 6. Juli 2018 während der Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen gegen das vorgesehene Verfahren sind innert der Auflagefrist schriftlich mit Begründung an den Gemeinderat, Rain 7, 3063 Ittigen, einzureichen.

Ittigen, 29. Mai 2018
Gemeinderat Ittigen

Ittigen

*Änderung des Zonenplans 1; Umzonung eines
Bereichs der Parzelle Ittigen-Grundbuch
Blatt Nr. 2269 von der ZöN1 in W2; Änderung
im geringfügigen Verfahren
nach Artikel 122 Bauverordnung (BauV)*

Der Gemeinderat von Ittigen bringt, gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes, die geringfügige Änderung des Zonenplans zur öffentlichen Auflage. Er beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Mit dieser Änderung wird der Zonenplan 1 im Bereich der Parzelle Ittigen-Grundbuch Blatt Nr. 2269 von der ZöN 1 in W2 angepasst.

Die Änderung des Zonenplans 1 liegt wie folgt auf:

Auflageort: Dienstleistungszentrum Gemeinde, Abteilung Bau, Rain 7, 3063 Ittigen.

Auflagefrist: Die Unterlagen können vom 6. Juni 2018 bis 6. Juli 2018 während der Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen gegen das vorgesehene Verfahren sind innert der Auflagefrist schriftlich mit Begründung an den Gemeinderat, Rain 7, 3063 Ittigen, einzureichen.

Ittigen, 28. Mai 2018
Gemeinderat Ittigen

Lyss

*Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen
für Projekte:*

S-0172252.1

Transformatorstation Südstrasse 10

– Neubau Trafostation auf Parzelle 535 der

Gemeinde Lyss

Koordinaten 2.588.996/1.212.635

L-0228334.1

20-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen Südstrasse und

Südstrasse 10

– Umverlegung zur neuen Transformatorstation

Südstrasse 10

L-0220411.3

20-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen Südstrasse 10 und

Südstrasse 16a

– Umverlegung zur neuen Transformatorstation

Südstrasse 10

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Energie Seeland AG, Beundengasse 1, 3250 Lyss, im Namen von Cendres + Métaux SA, rue de Boujean 122, 2501 Biel/Bienne, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 7. Juni 2018 bis zum 9. Juli 2018 in der Einwohnergemeinde Lyss, Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Mörigen und Sutz-Lattrigen

*Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen
für Projekte:*

L-0159576.10

50-kV-Leitung Hagneck-Brügg

– Ersatz Mast Nr. 107, 108, 114, 115, 116 und 117

L-0198339.6

16-kV-Leitung Hagneck-Brügg

– Ersatz Mast Nr. 107, 108, 114, 115, 116 und 117

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 7. Juni 2018 bis zum 9. Juli 2018 in der Gemeindeschreiberei Mörigen, Schulstrasse 21, 2572 Mörigen, und der Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen, Poststrasse 21, 2572 Sutz-Lattrigen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen.

Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Saanen

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Bruno Oehri.

Bauvorhaben: Neubau Freilaufstall mit Heu- und Strohraum, Remise.
Parzelle Nr. 1474.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Saanen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Schwarzenburg

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Standort: 3152 Mamishaus

Für Projekte:

S-0172262.1

Transformatorstation Mamishaus

– Neubau Trafostation auf Parzelle 80 der

Gemeinde Schwarzenburg

Koordinaten 595.410/184.222

L-0169429.2

16-kV-Leitung Rüscheegggraben zwischen den

Transformatorstationen Mamishaus und

Henzischwand

– Verkabelung der Freileitung

L-0228168.1

16-kV-Leitung Rüscheegggraben zwischen den

Transformatorstationen Hostatt und Tännlenen

– Neuverlegung

L-0147462.2

16-kV-Leitung Rüscheegggraben zwischen

den Transformatorstationen Tännlenen und

Mamishaus

– Verkabelung der Freileitung

L-0169428.2

16-kV-Leitung Rüscheegggraben zwischen den

Transformatorstationen Mamishaus und

Brobezried

– Verkabelung der Freileitung

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen, im Namen von BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 6. Juni 2018 bis zum 9. Juli 2018 in der Bauverwaltung Schwarzenburg, Freiburgstrasse 8, 3150 Schwarzenburg, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Spiez

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen
Standort: 3646 Einigen.

für Projekte
S-0172302.1

Transformatorstation Riedern

– Neubau auf Parzelle Nr. 697 der Gemeinde Spiez
Koordinaten 615.708/172.305

L-0102893.2

16-kV-Leitung zur Mast-Transformatorstation
Riedern

– Umverlegung zur neuen Transformatorstation
Riedern

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Thunstrasse 34, 3700 Spiez,

im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 7. Juni 2018 bis zum 9. Juli 2018 bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Redaktionsschluss

Freitag 10 Uhr

Offene Stellen in der Verwaltung des Kantons Bern

Weitere Stellenangebote sowie Informationen zu den Anstellungsbedingungen der Verwaltung des Kantons Bern finden Sie unter www.be.ch/jobs.

Anmeldestelle	Offene Stelle	Aufgabenkreis/Erfordernisse/Bemerkungen	Amtsantritt nV = nach Vereinbarung	Anmelde- termin
Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 562 3000 Bern 8 Auskünfte: Sekretariat Justizkommission Telefon 031 636 73 24	2 Richterinnen/Richter für das Obergericht (100%) Arbeitsort: Bern	Anwaltspatent oder bernisches Notariatspatent, Kenntnis beider Amtssprachen, Stimmberechtigung im Kanton Bern, nicht Mitglied des Grossen Rates, des Regierungsrates oder der kantonalen Verwaltung, deutsche Muttersprache, hervorragende juristische Fähigkeiten und Kenntnisse im Zivil- und Strafrecht, mehrjährige Erfahrung in der Prozessführung, ausgeglichene, belastbare, selbstkritische und unabhängige Persönlichkeit, Entscheidungsfähigkeit, zielorientierte, speditiv Arbeitsweise, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz. – Die Justizkommission bereitet die Wahl für die Septembersession 2018 vor, der Grosse Rat ist Wahlbehörde. – Die Bewerbungsunterlagen müssen Folgendes enthalten: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf (Angaben über folgende Bereiche: Personalien, Ausbildung, berufliche Tätigkeiten, politische Tätigkeiten, übrige Tätigkeiten, Sprachkenntnisse), Arbeitszeugnisse, Referenzpersonen, vollständige Adresse inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Kopie des Anwaltspatents oder des Bernischen Notariatspatents. – Die Kandidierenden müssen zudem obligatorisch folgende zusätzliche Angaben beziehungsweise Beilagen liefern: aktueller Strafregisterauszug (Original), aktueller Betreibungsregisterauszug (Original), ausgefülltes und unterzeichnetes Formular zur Interessenbindung (unter http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html)	01.12.2018 oder nV	25.06.2018
Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 562 3000 Bern 8 Auskünfte: Sekretariat Justizkommission Telefon 031 636 73 24	Eine Richterin oder ein Richter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte (100%) Voraussichtlicher Arbeitsort: Regionalgericht Emmental-Oberaargau	Anwaltspatent oder bernisches Notariatspatent, gute Kenntnisse beider Amtssprachen, Stimmberechtigung im Kanton Bern, nicht Mitglied des Grossen Rates, des Regierungsrates oder der kantonalen Verwaltung, deutsche Muttersprache, sehr gute und breitgefächerte juristische Kenntnisse und Fähigkeiten im materiellen und formellen Recht (Prozessrecht), mehrjährige Berufserfahrung, abgeschlossenes Nachdiplomstudium (CAS oder MAS Forensics, Lehrgang Judikative der Schweizerischen Richterakademie oder Ähnliches)*, Verhandlungsgeschick, ausgeglichene, belastbare, selbstkritische und unabhängige Persönlichkeit, Entscheidungsfähigkeit, Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck, zielorientierte, speditiv Arbeitsweise, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz. – Die Justizkommission bereitet die Wahl für die Septembersession 2018 vor, der Grosse Rat ist Wahlbehörde. – Die Bewerbungsunterlagen müssen Folgendes enthalten: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf (Angaben über folgende Bereiche: Personalien, Ausbildung, berufliche Tätigkeiten, politische Tätigkeiten, übrige Tätigkeiten, Sprachkenntnisse), Arbeitszeugnisse, Referenzpersonen, vollständige Adresse inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Kopie des Anwaltspatents oder des Bernischen Notariatspatents. – Die Kandidierenden müssen zudem obligatorisch folgende zusätzliche Angaben beziehungsweise Beilagen liefern: aktueller Strafregisterauszug (Original), aktueller Betreibungsregisterauszug (Original), ausgefülltes und unterzeichnetes Formular zur Interessenbindung (unter http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html) * Das Nachdiplom kann ausnahmsweise auch nachgeholt werden.	01.12.2018 oder nV	25.06.2018
Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 562 3000 Bern 8 Auskünfte: Sekretariat Justizkommission Telefon 031 636 73 24	Eine Richterin oder ein Richter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte (60%) Voraussichtlicher Arbeitsort: Regionalgericht Bern-Mittelland	Anwaltspatent oder bernisches Notariatspatent, gute Kenntnisse beider Amtssprachen, Stimmberechtigung im Kanton Bern, nicht Mitglied des Grossen Rates, des Regierungsrates oder der kantonalen Verwaltung, deutsche Muttersprache, sehr gute und breitgefächerte juristische Kenntnisse und Fähigkeiten im materiellen und formellen Recht (Prozessrecht), mehrjährige Berufserfahrung, abgeschlossenes Nachdiplomstudium (CAS oder MAS Forensics, Lehrgang Judikative der Schweizerischen Richterakademie oder Ähnliches)*, Verhandlungsgeschick, ausgeglichene, belastbare, selbstkritische und unabhängige Persönlichkeit, Entscheidungsfähigkeit, Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck, zielorientierte, speditiv Arbeitsweise, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz. – Die Justizkommission bereitet die Wahl für die Septembersession 2018 vor; der Grosse Rat ist Wahlbehörde. – Die Bewerbungsunterlagen müssen Folgendes enthalten: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf (Angaben über folgende Bereiche: Personalien, Ausbildung, berufliche Tätigkeiten, politische Tätigkeiten, übrige Tätigkeiten, Sprachkenntnisse), Arbeitszeugnisse, Referenzpersonen, vollständige Adresse inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Kopie des Anwaltspatents oder des Bernischen Notariatspatents. – Die Kandidierenden müssen zudem obligatorisch folgende zusätzliche Angaben beziehungsweise Beilagen liefern: aktueller Strafregisterauszug (Original), aktueller Betreibungsregisterauszug (Original), ausgefülltes und unterzeichnetes Formular zur Interessenbindung (unter http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html) * Das Nachdiplom kann ausnahmsweise auch nachgeholt werden.	01.12.2018 oder nV	25.06.2018

Dividendenzahlung

Die Generalversammlung der Aktionäre hat für das Rechnungsjahr 2017 eine

Dividende von brutto CHF 32.50 je Aktie

festgesetzt.

Die Auszahlung des Betrages von CHF 32.50, abzüglich 35% Verrechnungssteuer, erfolgt ab 31. Mai 2018 gegen Abgabe des Coupons Nr. 17 bei folgenden Einlösungsstellen:

Berner Kantonalbank und ihre Zweigstellen
Banken des Berner Bankensyndikates

Erlenbach i.S., 25. Mai 2018

B225076

Office des faillites de l'arrondissement de la Broye et du Nord vaudois

VENTE IMMOBILIÈRE Maison d'habitation

Le lundi 2 juillet 2018, à 14 h, rue des Moulins 10, BAC-Y, salle du rez inférieur, à Yverdon-les-Bains, l'office des faillites de l'arrondissement de La Broye et du Nord vaudois, vendra aux enchères publiques, sans garantie, sur commission rogatoire de l'Office des faillites de Bern-Mittelland, l'immeuble propriété de DÜRIG Peter, Müslinweg 2, 3006 Berne, à savoir:

COMMUNE DE VULLY-LES-LACS «Ruelle de la Tour 1 - Villars-le-Grand»

Parcelle RF no 9431 plan 1091

Habitation, bâtiment n° ECA 6040	71 m ²
Jardin	132 m ²
Surface totale	203 m ²

Estimation fiscale 2012 (21.09.2012): fr. 325'000.00
Estimation de l'Office selon rapport d'expertise: fr. 490'000.00

La parcelle se trouve au centre du village de Villars-le-Grand. La maison d'habitation est partiellement mitoyenne avec la tour Saint-Laurent, bâtisse historique construite en 1763 avec beaucoup de cachet.

Les conditions de vente ainsi que l'état des charges, le rapport d'expert sont déposés au bureau de l'office où ils peuvent être consultés et sur le site internet www.vd.ch/opf rubrique «vente aux enchères»

La visite aura lieu le jeudi 14 juin 2018 à 14 h. Rendez-vous directement sur place.

Renseignements: 024 557 78 06

A225640

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Mittwoch, 27. Juni 2018, 15.15 Uhr,
im Kirchgemeindehaus, Moosstrasse 4, Moosseedorf
Türöffnung: 14.30 Uhr

Traktanden

1. Jahresbericht und Jahresrechnung 2017
2. Entlastung der Verwaltungsorgane

Zutritts- und Stimmkarten

Die Zutritts- und Stimmkarte wird den registrierten Privataktionären am Tag der Generalversammlung bei der Eintrittskontrolle abgegeben. Eine Stimmkarte erhält nur, wer entweder die Aktien (Original) oder einen Bankausweis (Original) über die Deponierung der Aktien während der Generalversammlung vorweist. Noch nicht im Aktionärsregister eingetragene Aktionäre müssen sich ausserdem beim Eintritt mit einem amtlichen Ausweis registrieren lassen (Kopie mitbringen). Bund, Kantone und Gemeinden werden die Zutrittskarten per Post zugestellt.

Die Zutrittskarten sowie RBS-Aktien oder Depotscheine berechtigen die GV-Teilnehmenden am 27. Juni 2018 ab 12.00 Uhr zur freien Fahrt mit dem RBS nach Moosseedorf und zurück.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht (Jahresbericht, Nachhaltigkeitsbericht, Jahresrechnung und Revisionsstellenbericht) kann ab 1. Juni 2018 von der RBS-Webseite (www.rbs.ch) heruntergeladen oder gegen Nachweis des Aktienbesitzes bei der RBS-Direktion in Worblaufen (Metrohaus 4. Stock, Empfang) bezogen werden. Er wird auch am Versammlungstag abgegeben.

Worblaufen, 26. April 2018

Für den Verwaltungsrat:
Kurt Fluri, Präsident

Regionalverkehr Bern-Solothurn-www.rbs.ch

A225529



zum Beispiel:

Amtsblatt des Kantons Bern

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation.

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. **Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. **Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. **Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. **Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. **Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. **Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. **Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. **Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. **Telefonische Aufträge. Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.**
10. **Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. **Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. **Gratis-Publikationen.** Kantonalbernerische Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. **Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.